

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 07.01.2016

8. Stück

---

- 41. Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
  - 42. Leitungen: Bestellung zur 2. Stellvertreterin des Vorstandes einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
  - 43. Richtlinie des Rektorates: Drittmittelrichtlinie
  - 44. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie über die Vergabe von Forschungsprämien
  - 45. Studienplan: Universitätslehrgang (ULG) Master of Public Health
  - 46. Studienplan: Universitätslehrgang (ULG) TrainerInnen für Menschen mit Autismusspektrumsstörung
  - 47. Ausschreibung von Stellen
    - 47.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
    - 47.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
- 

## 41.

### **Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der § 20 (5) UG idGF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idGF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Ivo STEINMETZ**  
zum Vorstand des Institutes für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin  
mit Wirkung ab 01.04.2016 befristet bis zum 31.12.2020,  
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

## 42.

### **Leitungen: Bestellung zur 2. Stellvertreterin des Vorstandes einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der § 20 (5) UG idGF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idGF

- **Frau Assoz.-Prof.<sup>in</sup> Priv.-Doz.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Ute PANZENBÖCK**  
zur 2. Stellvertreterin des Vorstandes des Institutes für Pathophysiologie und Immunologie  
mit Wirkung ab 01.10.2015 befristet bis zum 28.02.2017,  
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

43.

**Richtlinie des Rektorates: Drittmittelrichtlinie**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 23.11.2015 gemäß § 22 Abs. 1 UG idGF folgende Richtlinie beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

## Drittmittelrichtlinie

### Regelung über die vertragliche und finanzielle Abwicklung von wissenschaftlichen und wissenschaftsbezogenen drittmittelfinanzierten Aktivitäten an der Medizinischen Universität Graz

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
1.1.	Geltungsbereich .....	2
1.2.	Grundprinzipien .....	2
1.3.	Drittmittelaktivitäten: Übersicht.....	3
1.4.	Projekte: Kategorisierung und Erläuterung.....	4
1.5.	Laufende Tätigkeiten: Kategorisierung und Erläuterung.....	7
1.6.	§ 26 UG .....	8
1.7.	§ 27 UG .....	8
1.8.	Zeichnungsberechtigung und Bevollmächtigungen .....	8
2.	Ablauf .....	9
2.1.	Vorbereitung und Meldung .....	9
2.2.	Zuständige Stellen.....	9
2.3.	Entscheidung.....	10
2.4.	Projektabwicklung.....	10
2.4.1.	Grundsätze der Abwicklung.....	10
2.4.2.	Rechte und Pflichten der Projektleitung .....	10
2.5.	Projektverlängerung oder -ende .....	11
3.	Kalkulation und Kostenersatz .....	12
3.1.	Kalkulation .....	12
3.2.	Kostenersatz .....	12
3.3.	Kalkulationsschema.....	14
3.4.	Erläuterungen zum Kalkulationsschema .....	15
3.5.	Projektergebnisse.....	16
4.	Ergebnisverwendung.....	16
4.1.	Verwendung von Überschüssen.....	17
4.1.1.	Überschuss, wenn keine Prämienausschüttung gewünscht wird.....	17
4.1.2.	Überschuss, wenn Prämienausschüttung gewünscht wird.....	17
4.2.	Vorgehensweise bei negativen Ergebnissen .....	18
4.2.1.	Vorhaben gemäß § 26 UG.....	18
4.2.2.	Vorhaben gemäß § 27 UG.....	18
5.	Gültigkeit und Anwendung.....	18
6.	Anlagen .....	18
6.1.	Anlage 1: ProjektleiterInnen-Erklärung .....	18

#### Abkürzungen

A-FT	Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer	O-FIS	OrgEinheit für Forschungsinfrastruktur
AMG	Arzneimittelgesetz	O-FOM	OrgEinheit für Forschungsmanagement
CRF	Case Report Form	OrgEinheit	Organisationseinheit
KAGes	Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH	UG	Universitätsgesetz
KKS	Koordinierungszentrum für Klinische Studien	VR F	das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied
MPG	Medizinproduktegesetz	VR FIO	das für Finanzmanagement zuständige Rektoratsmitglied
Med Uni Graz	Medizinische Universität Graz	wirtsch.	wirtschaftlich
n.a.	nicht anwendbar	wiss.	Wissenschaftlich
O-FIN	OrgEinheit für Finanzen	iS	im Sinne

## 1. Allgemeines

### 1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle unter 1.3 angeführten Vorhaben der Med Uni Graz, die innerhalb der Dienstverhältnisse von den MitarbeiterInnen der Med Uni Graz durchgeführt werden. Davon zu unterscheiden und von dieser Richtlinie nicht umfasst sind Tätigkeiten, die von MitarbeiterInnen im Rahmen von Nebenbeschäftigungen durchgeführt werden. Nebenbeschäftigungen können nur ohne Inanspruchnahme von Ressourcen der Med Uni Graz und außerhalb der Dienstzeit durchgeführt werden. Dabei wird der/die MitarbeiterIn selbst VertragspartnerIn.

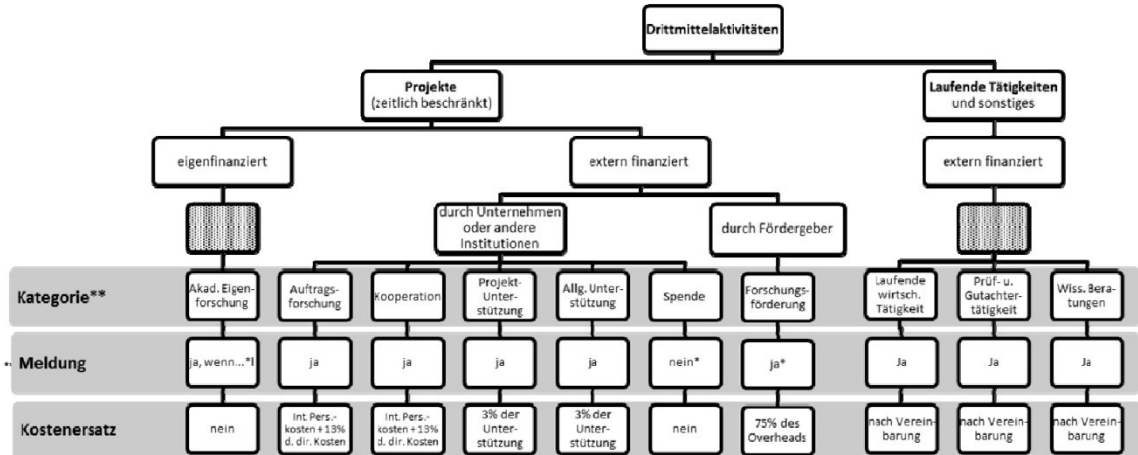
### 1.2. Grundprinzipien

Drittmittelaktivitäten im Sinne dieser Richtlinie sind die in Abschnitt 1.3 angeführten Aktivitäten. Folgende Grundprinzipien, die in der Richtlinie detailliert werden, gelten für alle diese Aktivitäten:

- Drittmittelfinanzierte Vorhaben müssen vor Beginn der Arbeiten bzw. – im Falle von Antragsforschung vor Einreichung des Antrages beim Fördergeber – der jeweils zuständigen Stelle gemeldet werden und können nur nach Genehmigung (§ 27 UG) bzw. Nicht-Untersagung (§ 26 UG) begonnen werden. Ausnahmen von diesem Prinzip gelten nur für Vorhaben, für die dies in 1.3 explizit angeführt ist.
- Drittmittelaktivitäten an der Med Uni Graz werden, sofern keine anderslautenden externen Bestimmungen eine abweichende Vorgehensweise erfordern, nach § 27 UG abgewickelt.
- Die Bearbeitung und Behandlung eines Vorhabens richtet sich nach der in Abschnitt 1.3 dieser Richtlinie festgelegten Kategorisierung. Ausschlaggebend für die Kategorisierung eines Vorhabens ist der Inhalt des ihm zugrunde liegenden Vertrags bzw. der Projektunterlagen.
- Die Universität ist gesetzlich dazu verpflichtet, für Aufträge von Dritten vollen Kostenersatz für Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie eine marktübliche Vergütung zu verrechnen. Für andere Vorhaben wird – ebenfalls dem UG entsprechend – ein für die jeweilige Kategorie angemessener Kostenersatz verrechnet.
- Die Aufnahme von Personal aus Drittmitteln muss über die für das Personalmanagement zuständige Abteilung erfolgen.
- Sämtliche Geldflüsse müssen über eines der Konten der Medizinischen Universität Graz erfolgen. Die Kontoverbindungen lauten:
  - o für §-27-Projekte: Bank Austria Unicredit IBAN AT931200050094840004 oder Raiffeisenlandesbank IBAN AT443800000000049510
  - o für §-26-Projekte: Bank Austria Unicredit IBAN AT651200050094944104 oder Raiffeisenlandesbank IBAN AT473800000000049650
- ProjekteinreicherInnen bzw. –leiterInnen sind nicht zeichnungsberechtigt für die Universität und können daher nicht selbständig Verträge im Namen der Universität unterschreiben. Verträge müssen gemäß der universitätsinternen Unterschriftenregelung sowie dem Vier-Augen-Prinzip gemeinsam von der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit (Instituts- oder Klinikleitung) und dem zuständigen Rektoratsmitglied unterzeichnet werden. Ausnahme sind Verträge gemäß § 26 UG, die die jeweilige Projektleitung in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung unterzeichnet.
- Die Verwendung der Forschungsergebnisse eines Vorhabens für Forschung (inkl. Publikation), Lehre und PatientInnenversorgung durch die Med Uni Graz sollte gewährleistet sein; das Publikationsrecht muss, soweit gesetzlich zwingend erforderlich, jedenfalls gewährleistet sein.
- Die Med Uni Graz weist darauf hin, dass sämtliche MitarbeiterInnen der Universitäten seit Inkrafttreten des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 AmtsträgerInnen sind und Zuwendungen an die Universität oder ihre MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit der Erfüllung universitärer Aufgaben sowohl für den/die Vorteilsgeber/in als auch für den/die VorteilsnehmerIn gemäß den §§ 304 ff StGB strafbar sind, sofern keine gesetzliche Erlaubnis vorliegt (insbesondere § 10 Abs. 2 iVm § 27 UG). Jedes Anbieten, Versprechen oder Gewähren von immateriellen oder materiellen Vorteilen jeder Art durch die Vertragsparteien oder ihre MitarbeiterInnen bzw. jedes Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen solcher Vorteile durch die Universität oder ihre MitarbeiterInnen ist strengstens zu unterlassen.

### 1.3. Drittmittelaktivitäten: Übersicht

Die Entscheidung, in welche Kategorie eine Drittmittelaktivität fällt, richtet sich nach dem Inhalt des zugrunde liegenden Vertrags oder – falls kein Vertrag abgeschlossen wird – nach den geltenden Förderrichtlinien oder anderen ggf. verfügbaren Dokumenten. Die Bezeichnung eines Vertrages allein ist dafür nicht ausschlaggebend.



### 1.4. Projekte: Kategorisierung und Erläuterung

Die Bearbeitung und Behandlung einer Drittmittelaktivität richtet sich nach der in dieser Richtlinie festgelegten Kategorisierung. Ausschlaggebend für die Kategorisierung eines Vorhabens sind die Projektunterlagen, insbesondere der dem Vorhaben zugrunde liegende Vertrag entsprechend der nachstehenden Abgrenzungsmerkmale:

Typ	Akademische Eigenforschung	Auftragsforschung	Kooperation	Projektbezogene Unterstützung	Allgemeine Unterstützung	Spende	Forschungs-förderung
Definition	= Projekt, das nicht aus dafür eingeworbenen Drittmitteln, sondern aus <b>vorhandenen Mitteln</b> (Globabudget und/oder angesparten Mitteln auf Sammelaufträgen) finanziert wird	= Projekt <b>im Auftrag eines Dritten</b> (privatwirtschaftl. oder öffentl. Auftraggeber) mit definierter Gegenleistung (zB Erbringung von F&E-Leistung mit gänzl. od. teilweiser Abtretung von Ergebnissen bzw. Rechten)	= Projekt, das mit einem oder mehreren <b>Kooperationspartnern</b> aus wiss. Interesse gemeinsam durchgeführt wird	= Unterstützungsbeitrag (finanziell/Sachmittel) von Firma/GeldgeberIn für die Durchführung eines konkreten Vorhabens ohne Verpflichtung zur Erbringung einer vermögenswerten Gegenleistung	= Unterstützungsbeitrag (finanziell/Sachmittel) von Firma/GeldgeberIn für universitäre Aufgaben in Forschung und Lehre ohne Verpflichtung zur Erbringung einer vermögenswerten Gegenleistung	= Unterstützungsbeitrag (finanziell/Sachmittel) von Firma/GeldgeberIn für universitäre Aufgaben in Forschung und Lehre ohne Verpflichtung zur Erbringung einer vermögenswerten Gegenleistung	= Projekt, das auf Antrag von öffentl. oder staatl. anerkannten <b>Förderinstitutionen</b> unterstützt wird (zB FWF-, OeNB-, FFG- und EU-Projekte) <sup>1</sup>
Abgrenzungsmerkmale	- keine Einwerbung von Drittmitteln	- Verpflichtung zur Leistungserbringung (Gegenleistung) - Transfer (ganz oder teilweise) von Ergebnissen bzw. Eigentums-, Nutzungs- oder Verwertungsrechten an den Auftraggeber - Keine Ko-Finanzierung durch die Universität (auch nicht durch Eigenleistung) - Tritt eine Firma als Sponsor (gemäß AMG) einer klin. Studie auf, so muss die Studie jedenfalls als Auftragsforschung geführt werden.	- Grundidee, ggf. Studienprotokoll, sind <i>investigator-initiated</i> - Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an Ergebnissen (nicht nur Publikationsrechte) verbleiben bei Universität oder werden zwischen den Vertragspartnern leistungsgerecht geteilt	- keine Verpflichtung zur Erbringung einer vermögenswerten Gegenleistung <sup>2</sup> - Rechte an Ergebnissen und Recht zur Publikation liegen bei der Uni - Verwendung für universitäre Aufgaben in Forschung und Lehre - Bericht über Verwendung ist möglich, jedoch kein Bericht ist einer Gegenleistung	- keine Verpflichtung zur Erbringung einer vermögenswerten Gegenleistung <sup>3</sup> - Rechte an Ergebnissen und Recht zur Publikation liegen bei der Uni - Verwendung für universitäre Aufgaben in Forschung und Lehre - Bericht über Verwendung ist möglich, jedoch kein Bericht ist einer Gegenleistung	- keine Verpflichtung zur Erbringung einer vermögenswerten Gegenleistung - Rechte an Ergebnissen und Recht zur Publikation liegen bei der Uni - Verwendung für universitäre Aufgaben in Forschung und Lehre	- Öffentlicher Fördergeber - Ergebnisse und Rechte werden nicht an die Förderinstitution transferiert, sondern verbleiben bei der Uni und/oder allfälligen ProjektpartnerInnen

<sup>1</sup> Als Förderinstitutionen gelten diejenigen Institutionen, die auf der „Liste der Fördergeber mit Peer-Review-Verfahren“ angeführt sind, die im Forschungsportal der Med Uni Graz veröffentlicht ist.

<sup>2</sup> Die bloße Erwähnung des Unterstützers als Förderer in Broschüren, Druckwerken (Publikationen) oder Vorträgen ist möglich.

<sup>3</sup> Die bloße Erwähnung des Unterstützers als Förderer in Broschüren, Druckwerken (Publikationen) oder Vorträgen ist möglich.

Typ	Akademische Eigenforschung	Auftragsforschung	Kooperation	Projektbezogene Unterstützung	Allgemeine Unterstützung	Spende	Forschungs-förderung
Meldung	nur erforderlich, wenn die Durchführung auch an anderen Institutionen oder OrgEinheiten Kosten verursacht, die verrechnet werden UND wenn die geschätzten Plankosten des Vorhabens höher als EUR 200.000 sind <sup>4</sup>	verpflichtend für jedes Projekt VOR Finalisierung des Vertrages und Beginn der Arbeiten	nur erforderlich, wenn Geldflüsse geplant sind ODER die Rechte an Ergebnissen geregelt werden sollen ODER Ressourcen anderer OrgEinheiten verwendet oder verrechnet werden sollen	verpflichtend für jedes Projekt VOR Finalisierung des Vertrages und Beginn der Arbeiten am Projekt	verpflichtend VOR Finalisierung des Vertrages und Einlangen der Mittel	nicht erforderlich (Meldung, wenn Spendenbestätigung oder -vertrag gewünscht)	verpflichtend für jedes Projekt VOR Einreichung des Antrags beim Fördergeber
Vertragliche Umsetzung	Keine	Schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Med Uni Graz erforderlich (Vertrag oder Anbot+Auftrag <sup>5</sup> )	Schriftliche Vereinbarung zwischen Kooperationspartner und Med Uni Graz erforderlich	Schriftliche Vereinbarung zwischen Unterstützer und Med Uni Graz erforderlich	Schriftliche Vereinbarung zwischen Unterstützer und Med Uni Graz erforderlich	Keine schriftliche Vereinbarung erforderlich <sup>6</sup>	Gemäß Vorgaben der jeweiligen Förderinstitution
Interne Kalkulation	- Nur erforderlich, wenn die Durchführung auch an anderen Institutionen oder OrgEinheiten Kosten verursacht, die verrechnet werden UND die geschätzten Plankosten des Vorhabens höher als EUR 200.000 sind	- Verpflichtend für jedes Projekt VOR Finalisierung des Vertrages und Beginn der Arbeiten - Die Kalkulation kann entfallen, wenn der Auftragswert unter EUR 5.000 liegt. - Das Ergebnis muss jedenfalls positiv sein.	- Nur erforderlich, wenn Meldung erforderlich ist (siehe oben) - Die Kalkulation kann entfallen, wenn die Projektkosten unter EUR 5.000 liegen - Es muss kein Überschuss erwirtschaftet werden. Die Uni muss an den Ergebnissen beteiligt sein, und die Ko-Finanzierung muss sichergestellt sein.	- Verpflichtend für jedes Projekt VOR Finalisierung des Vertrages und Beginn der Arbeiten am Projekt - Die Kalkulation kann entfallen, wenn der Unterstützungsbetrag unter EUR 5.000 liegt.	- Verpflichtend, wenn aus den Mitteln Personalanstellungen oder Werkverträge finanziert werden sollen - Die Kalkulation kann entfallen, wenn der Unterstützungsbetrag unter EUR 5.000 liegt.	- Nicht erforderlich	- Verpflichtend VOR Einreichung des Antrags beim Fördergeber - Die Kalkulation kann entfallen, wenn der Unterstützungsbetrag unter EUR 5.000 liegt. - Die Kalkulation muss plausibel sein und die tatsächlich anfallenden Kosten abdecken.
Wirtschaffl. Ziel	- n.a.	- marktübliche Vergütung, angemessener Gewinn	- Gewinn möglich, aber nicht erforderlich	- Zumindest Kostendeckung	- n.a.	- n.a.	- Kostendeckung
Kostenersatz an die Universität	Kostenersatz an leistungsbringende OrgEinheit nach Vereinbarung; kein Kostenersatz an Universität	- Ersatz der Personalkosten für internes Personal (Mindestkostensatz) - Pauschale 13% der direkten Kosten	- Ersatz der Personalkosten für internes Personal (Mindestkostensatz) - Pauschale 13% der direkten Kosten	3% der Erlöse	3% der Erlöse	Kein Kostenersatz	75% des Overheads (25% werden bei Projektleitung)
Ergebnisverwendung	Kein Ergebnis	Siehe Abschnitt „Ergebnisverwendung“	Siehe Abschnitt „Ergebnisverwendung“	n.a.	n.a.	n.a.	In der Regel Rückzahlung an Fördergeber verpflichtend
Einreichstelle	Forschungsmanagement	Forschungsmanagement	Forschungsmanagement	Forschungsmanagement	Forschungsmanagement	O-FIN	Forschungsmanagement

<sup>4</sup> Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist keine Meldung an das Forschungsmanagement erforderlich. Die Projektleitung ist jedoch verpflichtet, direkt die OrgEinheit zu kontaktieren, von der eine Leistung benötigt wird und mit dieser die Leistung und allfällige Kosten und deren Deckung zu klären.

<sup>5</sup> Siehe 2.1

<sup>6</sup> Falls der/die Spender/in eine Spendenbestätigung wünscht, kann diese von der OE Finanzen ausgestellt werden.

Erläuterungen:

**Klinische Studien:** Klinische Studien formen keine gesonderte Projektkategorie sondern können vielmehr unter allen o.a. Kategorien abgewickelt werden. Ein Vorhaben wird nicht aufgrund seiner Finanzierung als klinische Studie definiert sondern ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben Untersuchungen an Menschen vorsieht und vor dessen Durchführung ein positives Ethikvotum erfordert.

Die Übernahme der Sponsorfunktion gem. AMG oder MPG durch eine/n MitarbeiterIn der Med Uni Graz kann in allen Projektkategorien außer Auftragsforschung nach Maßgabe gesonderter Regelungen oder Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Rektorats erfolgen. In Auftragsforschungsprojekten ist eine Übernahme der Sponsorfunktion gemäß AMG bzw. MPG nicht möglich; die Sponsorfunktion nach AMG muss von der Auftrag gebenden Institution oder einem Auftragnehmer derselben übernommen werden.

**Preise:** Wenn seitens der Preis verleihenden Stelle die Auszahlung des Preisgeldes direkt an den/die PreisträgerIn vorgesehen ist, fällt das Preisgeld nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Wenn das Preisgeld von der Preis verleihenden Institution an die Med Uni Graz überwiesen wird und für Forschung an der Med Uni Graz verwendet werden soll, werden Preise als Projekte der Kategorie „Forschungsförderung“ behandelt.

Bei **Vorträgen** ist zu unterscheiden, ob sie in der Freizeit oder in der Dienstzeit stattfinden. Diese Entscheidung ergibt sich entweder durch den Zeitpunkt des Vortrages oder obliegt der Entscheidung der Forscherin bzw. des Forschers. Wenn der Vortrag in der Freizeit stattfindet, stellt er eine (der Universität zu meldende) Nebenbeschäftigung dar. Eine Bestätigung über die Genehmigung der Nebenbeschäftigung kann ausgestellt werden. Einladungen oder ReferentInnenverträge im Rahmen von Nebenbeschäftigungen werden seitens der Universität jedoch weder geprüft noch unterzeichnet. Ein allfälliges Vortragshonorar wird im Falle einer Nebenbeschäftigung direkt an den/die Vortragenden bezahlt. Wenn der Vortrag dagegen in der Dienstzeit stattfindet, gilt der Vortrag als Dienstaufgabe, die Universität stellt ausgenommen bei LeiterInnen von OrgEinheiten eine Dienstgeberbestätigung (Genehmigung der aktiven oder passiven Teilnahme durch die/den jeweiligen OE-LeiterIn) aus, und das Honorar wird an die Universität (Sammelauftrag der jeweiligen OrgEinheit) bezahlt.

1.5. Laufende Tätigkeiten: Kategorisierung und Erläuterung

Typ	Laufende wirtschaftliche Tätigkeiten resultierend aus wissenschaftlichen Interesse	Staatlich beauftragte Prüf- und Gutachtertätigkeiten	Wissenschaftliche Beratungen
<b>Definition / Kriterien</b>	Diese Tätigkeiten entstehen aus der zugrunde liegenden wiss. Arbeit der OrgEinheit. Dazu zählen insbesondere Untersuchungen und Befundungen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen und im Rahmen des Dienstverhältnisses für Dritte erstellt werden.	Prüf- und Gutachtertätigkeiten die im öffentlichen und wiss. Interesse von mehreren bis allen qualifizierten wiss. MitarbeiterInnen im Rahmen der Dienstverhältnisses für Dritte erstellt werden.	Wissenschaftliche Tätigkeiten (Vortrags-tätigkeiten, AutorInnen-schaften, GutachterInnen-tätigkeiten mit Ausnahme der öffentlichen AuftraggeberInnen), die im Rahmen des Dienstverhältnisses für Externe erstellt werden
<b>Kriterien für Beurteilung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag Dritter</li> <li>- Innerhalb der Arbeitszeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag Dritter</li> <li>- Innerhalb der Arbeitszeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag Dritter</li> <li>- Innerhalb der Arbeitszeit</li> </ul>
<b>Meldung / Genehmigung</b>	Meldung an Vizerektor für Finanz – und Organisationsmanagement	Meldung an Vizerektor für Finanz – und Organisationsmanagement	Meldung an Vizerektor für Finanz – und Organisationsmanagement
<b>Vertragliche Umsetzung</b>	Schriftliche Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn und Med Uni Graz	Schriftliche Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn und Med Uni Graz	Schriftliche Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn und Med Uni Graz
<b>Kalkulation</b>	Jährlicher Businessplan erforderlich	Entfällt auf Grund der Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG)	Nicht erforderlich
<b>Kostensersatz</b>	Voller Kostensersatz auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung	Voller Kostensersatz auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung	Kostensersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen, eventuell (wenn nicht im dienstlichen Interesse) Dienstentgang
<b>Ergebnisverwendung</b>	Gemäß Vereinbarung	Verteilung gemäß GebAG	Gemäß Vereinbarung
<b>Einreichstelle</b>	VR FIO	VR FIO	VR FIO

## 1.6. § 26 UG

§ 26 UG regelt die Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten von „ad personam“-Vorhaben. Die Durchführung eines §-26-Vorhabens erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:

- VertragspartnerIn ist der/die ForscherIn als natürliche Person (nicht die OrgEinheit oder die Universität).
- Die Verantwortung, die Haftung und das Risiko für die vertrags- bzw. richtliniengemäße Erbringung der Forschungsleistung liegen ausschließlich beim/bei der ForscherIn.
- Die Med Uni Graz verwaltet die Forschungsgelder zu treuen Händen. Darüber hinaus übernimmt die Med Uni Graz keinerlei Verantwortung, Haftung und Risiko. Projektergebnisse (Überschüsse oder Fehlbeträge) werden dem/der ProjektleiterIn zugerechnet und führen weder zu Überschüssen noch zu Zahlungsverpflichtungen für die Med Uni Graz.
- Zeichnungsberechtigt für projektbezogene Vereinbarungen (Verträge u.a.) ist der/die ForscherIn.

Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Vorhabens ist, dass

- die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis
- die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden OrgEinheit in der Forschung sowie im Lehrbetrieb und
- die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden.

Klinische Studien können nur dann als §-26-Vorhaben durchgeführt werden, wenn sie von öffentlichen Förderinstitutionen (zB FWF) finanziert werden und die jeweilige Förderinstitution dies zwingend vorschreibt.

Sollten zusätzliche MitarbeiterInnen am Vorhaben beschäftigt werden, sind sie jedenfalls in ein Arbeitsverhältnis zur Med Uni Graz aufzunehmen.

Tätigkeiten, die nicht als Forschungsvorhaben gelten (wie Workshops, Kongresse, Kurse, Symposien, Lehrgänge etc.) fallen -- sofern sie nicht Teile eines §-26-Projektes sind -- nicht unter die Bestimmungen des § 26 UG sondern sind im Einzelfall als Interesse der handelnden Person, der jeweiligen OrgEinheit bzw. der Med Uni Graz oder als Nebenbeschäftigung mit Erwerbsabsicht zu sehen (siehe gesonderte Bestimmungen der Med Uni Graz über Veranstaltungen).

## 1.7. § 27 UG

§ 27 UG regelt die ex lege Vollmachten der LeiterInnen von OrgEinheiten. Die Durchführung eines §-27-Vorhabens erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Da die OrgEinheiten der Med Uni Graz weder rechts- noch teilrechtsfähig sind, ist ausschließlich die Med Uni Graz rechtsfähig und somit Vertragspartnerin in §-27-Projekten.
- Die MUG trägt die Verantwortung für alle ihre OrgEinheiten. Somit trägt sie – unbeschadet eines möglichen Regresses bei Missbrauch bei dem/der jeweiligen ForscherIn und/oder dem/der LeiterIn einer OrgEinheit – die Haftung und das Risiko für die vertragsgemäße Erbringung der Forschungsleistung. Daher sind Verträge gemäß § 27 jedenfalls im Wege der zuständigen Einreichstelle zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.
- Zeichnungsberechtigt für projektbezogene Vereinbarungen (Verträge u.a.) sind die jeweils dazu bevollmächtigten MitarbeiterInnen der Universität, in der Regel das zuständige Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem/r LeiterIn der OrgEinheit nach dem Vier-Augen-Prinzip. MitarbeiterInnen oder ProjektleiterInnen, die nicht gleichzeitig LeiterIn einer OrgEinheit sind, können §-27-Verträge zur Kenntnisnahme mitunterschreiben, sind jedoch nicht zeichnungsberechtigt.

Drittmittelaktivitäten an der Med Uni Graz werden, sofern keine anderslautenden externen Bestimmungen eine abweichende Vorgehensweise erfordern, nach § 27 UG abgewickelt.

## 1.8. Zeichnungsberechtigung und Bevollmächtigungen

Für Verträge gemäß §27 UG kann allein die Med Uni Graz Vertragspartei sein. Es gelten die an der Med Uni Graz etablierten Unterschriftenregelungen. Das bedeutet, dass eine Vereinbarung nur gültig ist, wenn sie nach dem Vier-Augen-Prinzip von dem/r LeiterIn der jeweiligen OrgEinheit oder dessen/deren Stellvertretung oder einer spezifisch bevollmächtigten Person gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Rektoratsmitglied unterzeichnet wird. AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen oder andere MitarbeiterInnen sind nicht zeichnungsberechtigt, wenn sie nicht eine der im vorigen Satz genannten Funktionen bekleiden. AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen und andere MitarbeiterInnen können Verträge zur Kenntnisnahme ebenfalls mitunterzeichnen, tun dies jedoch nicht als Vertragspartei oder Vertretung der Vertragspartei Med Uni Graz.

Verantwortlich betrauten ProjektleiterInnen wird für ordnungsgemäß gemeldete und vom Rektorat genehmigte Projekte (siehe Art. 2.2) gemäß § 27 Abs 2 UG die zeitlich auf die Laufzeit des Projektes beschränkte Vollmacht zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der Einnahmen aus dem Projekt erteilt. Jedenfalls sind die bevollmächtigten ProjektleiterInnen nicht befugt, für die Med Uni Graz Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten, Dienstverträge sowie alle privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, die über die Projekteinnahmen hinausgehen, abzuschließen. Die Vollmacht kann vom Rektorat bei Missbrauch entzogen werden. Vollmachten gemäß § 27 Abs.2 werden von der Universität im Internet veröffentlicht. Der entsprechende Link wird in jedem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Für §-26-Projekte ist der/die jeweilige ProjektleiterIn als Einzelperson allein zeichnungsberechtigt. Verträge und Unterschriften gemäß §26 UG verpflichten jedoch in keiner Weise die Universität, die nicht Vertragspartnerin ist.

## 2. Ablauf

### 2.1. Vorbereitung und Meldung

In der Vorprojektphase erfolgen seitens der Projektleitung alle vorbereitenden Tätigkeiten, die bis zur Einreichung des Vorhabens zur Entscheidungsfindung im Rektorat erforderlich sind. Dies umfasst die Bereitstellung aller projektbezogenen Unterlagen einschließlich der Ermittlung der kostenmäßigen Bedeckung (Kalkulation) sowie allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen. Die für das jeweilige Projekt einzureichenden Unterlagen sind der vorliegenden Drittmittelrichtlinie (siehe 1.4) bzw. der Homepage der Universität zu entnehmen.

Anstatt einer schriftlichen Vereinbarung kann ein Vertrag unter folgenden Voraussetzungen auch in Form eines Angebots mit darauffolgender schriftlicher Auftragsvergabe abgeschlossen werden:

- wenn zu erwarten ist, dass aus dem Vorhaben keine geistigen Eigentumsrechte (im Sinne von Erfindungen) entstehen, und
- wenn die Auftragssumme max. EUR 20.000 beträgt, und
- wenn für die Durchführung des Vorhabens keine Forschung an PatientInnen und keine Verwendung von humanen Proben vorgesehen sind und kein Votum der Ethikkommission erforderlich ist, und
- wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Med Uni Graz verwendet werden

Bereits in dieser Phase sind die zuständigen Ansprechstellen unterstützend beizuziehen. Insbesondere bei Vertragsverhandlungen ist es wichtig, die Ansprechstellen rechtzeitig einzubeziehen, damit größere Vertragsänderungen, die im Regelfall zu Verzögerungen und Kosten führen, zu einem späteren Zeitpunkt verhindert werden können. So vorhanden und möglich sollen jedenfalls Musterverträge der Med Uni Graz verwendet werden, da dadurch der Prüf- und Abklärungsaufwand erheblich reduziert wird.

Nach Fertigstellung aller notwendigen Projektunterlagen wird das Projekt bei der zuständigen Stelle der Med Uni Graz eingereicht (siehe 1.3).

#### Meldung von (Groß-)Projekten mit Ressourceneinsatz der MUG:

Gepplante Projekteinreichungen, die einen signifikanten Ressourceneinsatz in Form von Cash- und/oder In-Kind Leistungen (Personal, Räumlichkeiten, Großgeräte o.ä.) durch die Med Uni Graz erfordern, sind der zuständigen Einreichstelle an der Med Uni sofort zu melden, wenn die Entscheidung zur Projektentwicklung fällt. Dies gilt insbesondere für Einreichungen bei Institutionen wie der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft (LBG), der Christian-Doppler-Gesellschaft (CDG), einzelnen Programmen der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wie zB COMET Programm, und ähnlichen Fördergebern. Zu diesem Zeitpunkt müssen noch nicht alle Projektunterlagen vorliegen. Für Großvorhaben, über die die Ansprechstelle nicht oder zu spät informiert wird, kann das Rektorat jedoch nicht die erforderliche Unterstützung garantieren.

### 2.2. Zuständige Stellen

Die für die Entgegennahme der Meldung bzw. Genehmigung und Bearbeitung von Vorhaben zuständigen Stellen der Med Uni Graz sind die im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz verlautbarten Organe bzw. benannten Stellen jeweils ab dem Datum der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

## **2.3. Entscheidung**

Wurden alle erforderlichen Unterlagen vollständig und inhaltlich richtig eingereicht, gilt das Projekt als gemeldet. Das Rektorat entscheidet innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage des Antrags. Die Entscheidung erfolgt vorbehaltlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Entscheidungen der Ethikkommission und/oder des Krankenanstaltenträgers und/oder anderer zuständiger Stellen (zB des zuständigen Ministeriums bei Tierversuchen).

Für § 26-Projekte gilt: Bei Verstreichen oben angeführter Frist ohne Antwort durch das Rektorat gilt der Antrag als nicht untersagt. Bei Verletzung der gesetzlichen Voraussetzungen oder im Falle, dass der erforderliche Kostenersatz nicht geleistet werden kann, wird das Projekt untersagt.

Für § 27-Projekte gilt: Aufgrund des Haftungsrisikos der Med Uni Graz entsteht keine Genehmigung durch Fristablauf. Der Antrag gilt erst mit Vorliegen einer positiven Benachrichtigung oder eines rechtsgültig abgeschlossenen Vertrages als genehmigt. Wird der erforderliche Kostenersatz nicht nachgewiesen oder entsteht der Med Uni Graz ein nicht tragbares Haftungsrisiko oder werden Rechtsvorschriften der Med Uni Graz verletzt, wird das Projekt nicht genehmigt.

## **2.4. Projektabwicklung**

### **2.4.1. Grundsätze der Abwicklung**

Für jedes Projekt wird vor Projektstart ein Innenauftrag angelegt, auf dem alle projektbezogenen Kosten und Erlöse, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und laufend verfolgt werden.

Die finanzielle Abdeckung allfälliger Verpflichtungen richtet sich, unbeschadet des möglichen Regresses gegen den/die projektverantwortliche/n DienstnehmerIn der Med Uni Graz, nach dem Verursacherprinzip. Reichen die Projekteinnahmen nicht aus, um die Verpflichtungen aus dem Projekt abzudecken, wird zunächst auf verfügbare Mittel der Projektleitung (Sammelauftrag), in weiterer Folge auf verfügbare Mittel der jeweiligen Subeinheit, und in weiterer Folge auf die verfügbaren Mittel der jeweiligen OrgEinheit zurückgegriffen. Letztlich haftet die Universität mit allen ihr verfügbaren Mitteln.

Für Vorhaben, die an der Med Uni Graz abgewickelt werden sollen, muss ein Angestelltenverhältnis zur Medizinischen Universität Graz bestehen. Dieses kann aus dem abzuwickelnden Projekt finanziert werden, sofern die Vorgaben des Geldgebers dies zulassen. Das Beschäftigungsausmaß richtet sich nach dem zu erwartenden Aufwand im Forschungsvorhaben. Die Einstufung bzw. Art des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach im Rahmen des Forschungsvorhabens durchgeführten Tätigkeiten, wobei entsprechende sondergesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Da §-26 Projekte gemäß UG nur von Universitätsangehörigen durchgeführt werden können, ist auch hierfür eine Anstellung der Projektleitung erforderlich. Diese kann aus dem abzuwickelnden Projekt finanziert werden, sofern die Vorgaben des Geldgebers dies zulassen.

### **2.4.2. Rechte und Pflichten der Projektleitung**

Jede/r ProjektleiterIn ist verpflichtet, vor Durchführung seines/ihres ersten Vorhabens an der Med Uni Graz die ProjektleiterInnenerklärung zu unterzeichnen (Anlage 1).

Der/Die ProjektleiterIn hat das jeweilige Vorhaben gemäß den Bestimmungen der projektbezogenen Vereinbarungen inklusive der dazugehörigen Dokumente und Vertragsanhänge, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und universitätsinternen Vorgaben im Rahmen der Dienstpflichten durchzuführen und über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Die Projektleitung ist daher verpflichtet, sich mit sämtlichen, das jeweilige Projekt betreffenden Regelungen des jeweiligen Fördergebers bzw. mit dem einem Projekt zugrundeliegenden Vertrag sowie den geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen vertraut zu machen und alle am Projekt mitwirkenden MitarbeiterInnen über relevante Regelungen zu informieren (zB Geheimhaltung, Dokumentationspflichten, Arbeitssicherheit etc.).

Die Projektleitung ist ebenfalls dafür verantwortlich, bei der Initiierung und dem Vertragsabschluss für Projekte dafür zu sorgen, dass es zu keinen Widersprüchen mit bestehenden Verträgen kommt (zB dass Leistungen oder Rechte an denselben Forschungsleistungen nicht mehreren Partnern zugesagt werden o.ä.).

Die Projektleitung ist verantwortlich für die Einholung aller für das jeweilige Vorhaben erforderlichen Genehmigungen (zB Ethikvotum, Tierversuchsgenehmigung etc.). Die Genehmigung bzw. Nicht-Untersagung eines Vorhabens durch die Med Uni Graz gilt vorbehaltlich des Vorliegens aller erforderlichen Genehmigungen.

Die Projektleitung ist verpflichtet, vor der Abgabe von Angeboten oder der Nennung von Vertragssummen gegenüber Dritten die vollen Kosten des Vorhabens zu kalkulieren und sicherzustellen, dass die Kosten der Durchführung gedeckt sind und die Mindestanforderung der Universität eingehalten werden (siehe 3). ProjektleiterInnen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Dienstpflichten die entsprechend dieser Richtlinie zu erstellenden Projektbudgets nach bestem Wissen sorgfältig auszuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen geleiteten Vorhaben nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit (u.a. durch einen positiven Endsaldo), Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geführt werden. Für den Ausgleich negativer Projekt-Innenaufträge werden primär die Mittel aus dem Gewinn von abgeschlossenen Vorhaben der/des jeweiligen Projektleiterin/Projektleiters herangezogen (siehe 4.2). Den/Die jeweils zuständige Projektleiter/Projektleiterin trifft eine Meldepflicht an die jeweilige Einreichstelle, sobald absehbar ist, dass der positive wirtschaftliche Abschluss eines Forschungsvorhabens gefährdet ist.

Die Projektleitung ist berechtigt, unter Einhaltung der jeweiligen Richtlinien des Fördergebers, der Universität und der Bestimmungen des betreffenden Vertragswerkes über die Mittel auf dem für das Vorhaben eingerichteten Innenauftrag zu verfügen.

Bei begründetem Verdacht eines vorliegenden Missbrauchs der Verfügungsgewalt über Drittmittelkonten kann vorbehaltlich weiterer rechtlicher Schritte gemäß UG die Verfügungsgewalt vom Rektorat entzogen werden.

Die Projektleitung ist verpflichtet, die für das jeweilige Vorhaben erforderlichen bzw. vereinbarten Rechnungen, Berichte und Abrechnungen fristgerecht zu erstellen und an Fördergeber, Auftraggeber oder Unterstützer zu übermitteln. Abrechnungen für EU-Projekte werden vom Forschungsmanagement erstellt. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen aller erforderlichen Belege sowie vollständiger und unterzeichneter Zeitaufzeichnungen.

Wenn die Projektleitung vor oder während der Projektlaufzeit aus dem Dienstverhältnis zur Med Uni Graz ausscheidet (Emeritierung, Pensionierung, Austritt o.ä.) oder aus einem anderen Grund die Funktion der Projektleitung von einer anderen Person übernommen wird, muss sie dies frühzeitig (mind. 1 Monat vorher) der zuständigen Einreichstelle melden und für eine rechtzeitige geordnete und vollständige Übergabe oder Beendigung des Vorhabens sorgen. Zusätzlich muss die Projektleitung im Falle von klinischen Studien auch für die erforderlichen Informationen an die Ethikkommission und zuständigen Behörden sorgen.

Umstände, die vermuten lassen, dass der Med Uni Graz Schaden durch das Projekt droht, sind jedenfalls unverzüglich und schriftlich dem Rektorat im Wege der jeweiligen Ansprechstellen zu melden.

## **2.5. Projektverlängerung oder -ende**

Die Verlängerung oder das Ende des Projektes ist bei den genannten Ansprechstellen zu melden. Erst nach Meldung der Projektbeendigung kann das Projekt endabgerechnet und über die Ergebnisverwendung entschieden werden.

Es liegt in der Verantwortung des Projektleiters/der Projektleiterin dafür Sorge zu tragen, dass bei einem erforderlichen Wechsel des Projektleiters/der Projektleiterin - aus welchem Grund auch immer dieser eintritt – das Forschungsvorhaben ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann.

Der Projektleiter/die Projektleiterin ist daher verpflichtet, unter Bedachtnahme der vertraglich vereinbarten Fristen, dem Forschungsmanagement sowie der Stabstelle Recht Gründe für einen erforderlichen Projektleiterwechsel rechtzeitig zu melden und die Medizinische Universität Graz bei der Übertragung des Forschungsvorhabens auf eine neue Projektleitung sowie bei der Suche einer entsprechenden Nachfolge zu unterstützen.

### 3. Kalkulation und Kostenersatz

#### 3.1. Kalkulation

Um sicherzustellen, dass geplante Vorhaben und laufende Tätigkeiten kostendeckend sind, ist vor Beginn der jeweiligen Vorhaben eine **Kalkulation** zu erstellen. Basis dafür sind die universitätsintern verfügbaren Kalkulationsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung, welche in Med-Online abzurufen sind.

Bei der Erstellung von Angeboten bzw. der Kalkulation von Preisen für Vorhaben sind folgende Punkte zu beachten:

- Es sind immer die Vollkosten der zu erbringenden Leistungen anzusetzen, die den jeweils geltenden Kalkulationsgrundlagen zu entnehmen sind.
- Für die Kalkulation und Verrechnung von Personalkosten sind die in den geltenden Kalkulationsgrundlagen angegebenen Richtsätze mit dem Auftraggeber zu verhandeln. Sollten die Richtsätze nicht erzielbar sein, so können Personalkosten zwischen dem jeweiligen Richtsatz und dem Mindestsatz gemäß Kalkulationsgrundlagen verhandelt werden. Der Mindestsatz wird dem jeweiligen Projekt von der Universität verrechnet und umgebucht. Die Differenz zwischen dem Mindestsatz und dem tatsächlich erzielten Satz verbleibt bei der Projektleitung.

Bei Kleinprojekten mit Einnahmen von unter EUR 5.000 kann die zuständige Einreichstelle nach Ermessen entscheiden, ob eine interne Kalkulation erforderlich ist oder im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darauf verzichtet werden kann. Die Teilung von größeren Vorhaben in Kleinprojekte ist nicht zulässig.

#### 3.2. Kostenersatz

Die Durchführung von Drittmittelaktivitäten verursacht neben den direkten zusätzlichen Kosten (zB zusätzlich anzustellendes Personal, Sachmittel etc.) auch indirekte Kosten (Gemeinkosten, Overhead) für die Inanspruchnahme von Ressourcen der Universität, die als Einzelkosten nicht pro Vorhaben berechnet werden können, jedoch ebenfalls ausgabenwirksame Kosten für die Universität sind, zB

- Infrastrukturkosten wie Mieten, Büro- und Laboreinrichtung, Betriebskosten (Energie- und Heizkosten, Instandhaltung, Reinigung)
- IT-Infrastruktur und -services
- Personalverrechnung –und management (Dienstverträge, Sozialversicherungsmeldungen, Auszahlung von Gehältern etc.)
- Rechtsberatung, Vertragsprüfung und –erstellung
- Finanzbuchhaltung und Controlling
- Projektberatung und -betreuung durch die jeweils zuständigen Stellen (Forschungsmanagement, Koordinationszentrum für Klinische Studien, Core Facilities, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing & Kommunikation)
- Risiko- und Haftungsübernahme gemäß UG einschließlich Betriebshaftpflichtversicherung
- andere dem Projekt anteilig zuzurechnende Gemeinkosten.

Das UG sieht in §§ 26 und 27 vor, dass die Universität für die Durchführung von Forschungsaufträgen vollen Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zu verrechnen hat. Das Nicht-Vorliegen einer Vereinbarung über den vollen Kostenersatz ist gemäß § 26 Abs. 4 ein Untersagungsgrund. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet gemäß UG das Rektorat.

Der Kostenersatz für diese indirekten Kosten wird in der Regel von Förder- bzw. AuftraggeberInnen in unterschiedlicher Art und Höhe abgegolten. Neben dem Ersatz der bei Durchführung des Vorhabens entstehenden direkten Kosten ist daher ein Beitrag zur Abdeckung der indirekten Kosten (Overhead) vorzusehen, welche der Universität entstehen. Durch die Verrechnung von Overheads soll ein Beitrag zur Finanzierung der indirekten Kosten erfolgen, ohne die Projektmittel zur Abdeckung der direkten Kosten zu schmälern. Daher sind die Overhead-Zuschläge in den Projektkalkulationen als Zuschlag zu den direkten Projektkosten auszuweisen (siehe 3.3). Overheads können in der Regel nicht zur Abdeckung von direkten (ausgabenwirksamen) Kosten herangezogen werden.

Die Notwendigkeit der Verrechnung des vollen Kostenersatzes ergibt sich weiters aus dem Europäischen Wettbewerbs- bzw. Beihilfenrecht, das jeden wirtschaftlichen Vorteil, der aus öffentlichen Mitteln einem Unternehmen ohne entsprechendes Entgelt eingeräumt wird und den ein

Unternehmen unter üblichen Marktbedingungen nicht erhalten würde, als staatliche Beihilfe qualifiziert. Die Universität ist daher verpflichtet, ihre Dienstleistung entweder zu einem Marktpreis oder, sofern es keinen Marktpreis gibt, zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, zu erbringen. Sie würde anderenfalls gegen den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C-323/01) und damit gegen geltendes Recht verstoßen.

Der Kostenersatz wird jeweils zu Projektbeginn kalkuliert und jährlich aufgrund der Plandaten lt. Kalkulation abgebucht. Sollte sich nach Ende und bei Abrechnung des Projektes eine Differenz zwischen den abgebuchten Overheads und den tatsächlich eingelangten ergeben, findet eine Rück- oder Nachverrechnung statt.

### 3.3. Kalkulationsschema

Kostenarten	Höhe/Berechnung gegenüber Dritten	Verwendung	zu kalkulieren für folgende Projektarten
<b>Direkte, durch das Projekt zusätzlich entstehende Kosten</b> (= für das Projekt gesondert anzuschaffende Investitionen, Sachmittel und Leistungen): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachmittel (Chemikalien, Medikamente, Büromaterial, Sonstiges)</li> <li>- Personal (Lohn- und Gehaltskosten inkl. Lohnnebenkosten und Sonderzahlungen, zusätzliche Vergütungen angestellter MitarbeiterInnen für Mehrarbeit)</li> <li>- Werkleistungen (Subcontracting, fremdbezogene Dienstleistungen, Beratung etc.)</li> <li>- Interne Leistungen mit Verrechnung (zB Tierbiologie, ZMF, Biobank)</li> <li>- Sonstiges (Reise-, Publikationskosten, Mieten, Leasing, Versicherungen, Porto, etc.)</li> <li>- Investitionen (Anschaffungswert inkl. Neben- und Folgekosten)</li> <li>- Kostenersätze an KAGes</li> </ul>	Ist-Kosten	Verwendung durch Projektleitung für Durchführung des Projektes (verfügbar auf Innenauftrag)	Alle, soweit Interne Kalkulation in 1.4 vorgesehen ist
<b>Direkte Kosten für Nutzung der bestehenden Infrastruktur</b> (= vom Projekt in Anspruch genommene bestehende Infrastruktur): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung von Großgeräten</li> </ul>	Ist-Kosten bzw. jeweils geltende Kalkulationssätze in Med-Online (ebenfalls basierend auf Ist-Kosten)	Abführung an die die jeweilige Leistung erbringende Stelle	Alle, soweit interne Kalkulation in 1.4 vorgesehen ist; bei Forschungsförderung soweit gemäß Förderrichtlinien verrechenbar
<b>Direkte Kosten für Inanspruchnahme von Universitätspersonal</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal (Aufzuwendende Stunden x Stundensatz)</li> </ul>	Jeweils geltende Kalkulationssätze in Med-Online (basierend auf Ist-Kosten)	Verrechnung durch Universität bei Auftragsforschung und Kooperationen	Alle, soweit Interne Kalkulation in 1.4 vorgesehen ist, bei Forschungsförderung soweit gemäß Förderrichtlinien verrechenbar
<b>Indirekte Kosten = Kostenersatz/Overhead</b> (= Serviceleistungen der Med Uni Graz) <ul style="list-style-type: none"> <li>- prozentueller Zuschlag auf die direkten Kosten</li> </ul>	Abhängig von Projektkategorie (siehe 1.4)	Abführung an Universität zur Deckung von Ist-Gemeinkosten	Alle, soweit interne Kalkulation in 1.4 vorgesehen ist; (Detailregelung siehe 1.41.3)
<b>Gewinnaufschlag (inkl. Risikoaufschlag und IPR-Abgeltung, wenn zutreffend) und/oder vertragliche Regelung einer wirtsch. Beteiligung</b> (bei Auftragsforschung und ggf. Kooperation)	Im Zuge der Vertragsvorbereitung mit Forschungsmanagement abzustimmen	Verwendung von Überschüssen durch Projektleitung (siehe 4.1)	Nur für Auftragsforschung
<b>= Projektspezifische Gesamtaufwendungen (= erforderliche Mindesthöhe des Erlöses)</b>			

### 3.4. Erläuterungen zum Kalkulationsschema

#### **Direkte, durch das Projekt zusätzlich entstehende Kosten**

Diese Kosten werden aus den für das jeweilige Vorhaben eingelangten Drittmitteln bezahlt.

Investitionen: Bei Anschaffungen ist darauf zu achten, dass manche Fördergeber nicht den gesamten Anschaffungswert, sondern lediglich die Abschreibungskosten für die Laufzeit des jeweiligen Projektes bezahlen. In solchen Fällen ist im Zuge der Kalkulation auch zu klären, wie die aus dem Projekt nicht finanzierbaren Kostenteile abgedeckt werden. Bei Investitionen sind alle vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten bzw. bei Unklarheiten entsprechende rechtliche Beratung einzuholen.

Personal, das spezifisch für das jeweilige Vorhaben angestellt wird, kann maximal für die Dauer des jeweiligen Projektes angestellt werden.

Werkleistungen: Im Falle der Vergabe von Werkleistungen (zB Beratung) ist ebenfalls die Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen bzw. bei Unklarheiten die Einholung rechtlicher Beratung verpflichtend.

Interne Leistungsverrechnung: Darunter fallen Leistungen und interne Verrechnungen anderer OrgEinheiten der Universität (Institute oder Kliniken, O-FIS, Biobank, KKS etc.). Dabei ist zu beachten, dass diese kalkuliert werden müssen, jedoch nicht bei jedem Fördergeber als direkte Kosten verrechenbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, muss im Zuge der Kalkulation die alternative Finanzierung geklärt werden.

#### **Direkte Kosten für Nutzung der bestehenden Infrastruktur**

Diese umfassen Kosten für Infrastruktur und Personalressourcen, die aus dem Globalbudget der Med Uni Graz getragen werden und dieser daher ersetzt werden müssen (zB aus Globalbudget finanziertes Personal, dem jeweiligen Vorhaben zurechenbare Kosten für Räume). Der Kostenersatz wird vorwiegend über Kalkulationssätze errechnet.

Nutzung von Laborräumen: Für die Nutzung von Laborräumen wird ein Stundensatz berechnet, wobei von einer Raumnutzung von 12 m<sup>2</sup> je Arbeitsplatz ausgegangen wird.

Nutzung von Hörsälen und Seminarräumen: Die Kosten für die Nutzung von Hörsälen und Seminarräumen werden mittels Durchschnittssätzen je Quadratmeter berechnet. Diese beinhalten neben der Miete auch die üblichen Betriebskosten. Sollte spezielle Raumbetreuung (Auf-, Um- und Rückbauarbeiten) notwendig sein, sind diese Kosten bzw. Personalkosten ebenfalls aus den Projektmitteln zu tragen.

Inanspruchnahme von Großgeräten: Der Kostenersatz für die Nutzung von Großgeräten wird bei Bedarf individuell je Anlagenummer abhängig vom Anschaffungswert und der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, inklusive einem Aufschlag für Wartung bzw. Reparatur, berechnet.

#### **Direkte Kosten für Inanspruchnahme von Universitätspersonal**

Die Sätze für die verschiedenen MitarbeiterInnengruppen sind den Kalkulationsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Es erfolgt regelmäßig eine Evaluierung und Anpassung der Kostenersätze auf Basis der Ist-Kosten.

Für Personalkosten in Auftragsforschungsprojekten sind als Verhandlungsbasis mit dem Auftraggeber die in den Kalkulationsgrundlagen angeführten Richtsätze heranzuziehen. Zur Verrechnung muss jedenfalls der Mindestsatz lt. Kalkulationsgrundlagen gelangen, der an die Universität zu refundieren ist. Ein allenfalls verhandelter und lukrierter Anteil, der über den Mindestsatz hinausgeht (z.B. Differenz zwischen Richtsatz und Mindestsatz), verbleibt der Projektleitung. Personalkosten, die in anderen Projektkategorien entstehen und aus diesen bedeckt werden, stehen der Projektleitung zur Verfügung und werden nur an das Rektorat abgeführt, wenn für das am Projekt arbeitende interne Personal eine Vertretung angestellt wird.

Bei Antragstellungen an Fördergeber, die auch Personalkosten für bereits an der Universität angestelltes Personal („internes Personal“) finanzieren (zB in den EU-Rahmenprogrammen), müssen die entsprechenden Arbeitsstunden und Personalkosten in den Verhandlungen und Projektkalkulationen berücksichtigt werden.

Bei Projekten mit geringerer Förderintensität als 100% wird vom Fördergeber eine Eigenleistung (in-Kind-Leistung) der Universität erwartet. Diese muss (in der Regel in Form von Nutzung von Universitätspersonal) bereitgestellt werden und ist daher sowohl in der Kalkulation als auch in der Personalplanung an der OrgEinheit entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist von Seiten der Projektleitung darauf zu achten, dass die Höhe der In-Kind-Leistung so angesetzt wird, dass sie

plausibel und tatsächlich erbringbar ist und so dokumentiert wird, dass sie im Falle von Audits klar nachweisbar ist (Zeitaufzeichnungen). Weiters ist die Projektleitung verantwortlich dafür, dass es zu keinen Doppelverrechnungen oder Fällen von Doppelförderung kommt. Die Eigenleistung muss so kalkuliert werden, dass ein vom Fördergeber vorgesehener Overhead dafür nicht verplant wird sondern ordnungsgemäß an die Universität abgeführt werden kann.

#### **Indirekte Kosten**

Diese decken Serviceleistungen ab, die ebenfalls aus dem Globalbudget der Universität getragen und dieser daher ersetzt werden müssen. Dazu gehören die Kosten für Projektberatung und -betreuung durch die jeweils zuständigen Stellen (Büros der VizerektorInnen, O-FOM, KKS, Finanzbuchhaltung, Controlling, Personalmanagement und Recht, Gebäudemanagement und IT etc.), die Beteiligung der Universität an externen Einrichtungen (zB GründerInnenzentrum *Science Park Graz*), Versicherungsschutz (Betriebshaftpflichtversicherung), Risiko- und Haftungsübernahme, Unterstützung im Bereich Marketing und PR etc (siehe auch 3.2).

Für die Deckung der indirekten Kosten wird der in den Kalkulationsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung angegebene Prozentsatz verrechnet. Berechnungsgrundlage sind die jeweiligen Einnahmen direkten Kosten (ausgenommen für das Projekt gesondert anzuschaffende Investitionen sowie allenfalls von der KAGes verrechnete Kostenersätze).

Bei Projekten, für die gemäß Richtlinien oder Verhandlungsergebnis mit dem Geldgeber/der Geldgeberin die Verrechnung eines Kostenersatzes möglich ist ohne dass jedoch die Höhe vorgegeben ist, wird ein Overhead von 20% der direkten Kosten angesetzt.

Der Kostenersatz wird aufgrund der Plandaten lt. Kalkulation zu Projektbeginn festgelegt und jährlich vom Projekt-Innenauftrag abgebucht. Da bei einigen Fördergebern der tatsächliche Kostenersatz abhängig von der Summe der direkten Kosten ist und daher erst zu Projektende feststeht, können nach erfolgter Endabrechnung eines Projektes die geplanten und jährlich abgebuchten Kostenersätze mit dem definitiven Kostenersatz lt. Ist-Abrechnung verglichen werden und ggf. eine Refundierung erfolgen oder ein fehlender Kostenersatz aus der Schlussrate abgebucht werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Sätze für die direkte Nutzung von Infrastruktur und Universitätspersonal sowie die indirekten Kosten auf Basis einer Ist-Kosten-Berechnung jährlich valorisiert werden. Dies ist mit einer entsprechenden Schätzung in der Kalkulation zu berücksichtigen.

### **3.5. Projektergebnisse**

Sollte ein Projekt nicht zu 100% finanziert sein, muss die Möglichkeit der zusätzlichen Finanzierung aus anderen Quellen geprüft und sichergestellt werden.

Wenn eine Ausfinanzierung nicht möglich ist, entscheidet das Rektorat, ob das Projekt dennoch durchgeführt werden soll (zB weil es von großem wissenschaftlichen oder strategischen Interesse ist).

Bei Projekten, deren Erlöse nicht verhandelbar sind (zB Forschungsförderung) müssen die o.a. Kosten entsprechend in Abzug gebracht werden, um das Projektergebnis festzustellen.

Auftragsforschungsprojekte und Laufende Tätigkeiten müssen jedenfalls ein positives Ergebnis erzielen.

Akademische Eigenforschung, Kooperationen, Unterstützungen, Forschungsförderungsprojekte und die Verwendung von Spenden müssen zumindest kostendeckend sein. Sollte die Förderung die Kosten nicht abdecken, müssen In-Kind-Leistungen so angesetzt werden, dass die Kostendeckung (inkl. Overhead) erreicht wird.

## **4. Ergebnisverwendung**

Ist das Ergebnis positiv, kann der/die Projektverantwortliche entweder das gesamte oder Teile des Ergebnisses für Forschung und Lehre (zB für Reisekosten, Investitionen, ...) verwenden bzw. Prämien für sich und seine/ihre MitarbeiterInnen ausschütten.

## 4.1. Verwendung von Überschüssen

### 4.1.1. Überschuss, wenn keine Prämienausschüttung gewünscht wird

Grundsätzlich werden 30% des positiven Ergebnisses eines Projektes bei einer gegliederten OrgEinheit auf den Sammelauftrag der Klinischen Abteilung, bei einer nicht gegliederten OrgEinheit auf den Sammelauftrag derselben gebucht. Der Rest wird auf den Sammelauftrag der jeweiligen Projektleitung gebucht. Sollte die Projektleitung keinen Sammelauftrag haben und auch keinen anlegen wollen, kann sie einen anderen Innenauftrag dafür angeben. Es ist zulässig, an einer OrgEinheit einen davon abweichenden Verteilungsschlüssel festzulegen, wobei der Anteil von 30% des Ergebnisses für die Klinische Abteilung bzw. OrgEinheit jedoch nicht überschritten werden darf. Eine allfällige abweichende Regelung muss durch den Vorstand bzw. den/die LeiterIn der Abteilung schriftlich dem zuständigen Rektoratsmitglied mitgeteilt werden. So soll dem/der LeiterIn einer OrgEinheit/Klinischen Abteilung die Möglichkeit geboten werden, interne Regelungen festzusetzen. Eine Regelung, dass 0% des Ergebnisses auf den Sammelauftrag der OrgEinheit/Klinischen Abteilung gebucht werden, ist ebenfalls zulässig und dem zuständigen Rektoratsmitglied zu melden.

Sollte nach Beendigung des Dienstverhältnisses eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin noch Mittel auf seinem/ihrer persönlichen Sammelauftrag vorhanden sein, gehen diese auf den Sammelauftrag der Klin. Abteilung bzw. (bei ungegliederten OrgEinheiten) auf den Sammelauftrag der OrgEinheit über. Der/die ausscheidende MitarbeiterIn kann einen Vorschlag über die Verwendung der Mittel machen; die Entscheidung obliegt der Leitung der Abteilung- bzw. OrgEinheit.

Sollte ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin nur mehr ein geringes Beschäftigungsmaß für ein bestimmtes Projekt haben, so gehen die Mittel auf dem persönlichen Sammelauftrag ebenfalls auf den Sammelauftrag der Klin. Abteilung bzw. (bei ungegliederten OrgEinheiten) der OrgEinheit über. Der/die nur mehr in geringem Ausmaß beschäftigte MitarbeiterIn kann einen Vorschlag über die Verwendung der Mittel machen.

Von Seiten des Rektorates wird empfohlen, derartige Mittel der Arbeitsgruppe des/der ausscheidenden bzw. nur mehr in geringem Ausmaß beschäftigten MitarbeiterIn zur Verfügung zu stellen, so diese die wissenschaftlichen Aktivitäten weiterführt. Die Entscheidung obliegt der Leitung der Abteilung- bzw. OrgEinheit. Der/die wissenschaftliche MitarbeiterIn kann nur noch über die Projektmittel verfügen, das er/sie leitet bzw. aus dem sein/ihr Dienstverhältnis finanziert wird. Als Informations- und Entscheidungsgrundlage dafür dient der Dienstvertrag.

### 4.1.2. Überschuss, wenn Prämienausschüttung gewünscht wird

Alternativ zu 4.1.1 können Teile von Überschüssen unter bestimmten Bedingungen als Prämien ausgeschüttet werden. Wenn Überschüsse als Prämien ausbezahlt werden, kommt generell folgender Verteilungsschlüssel zur Anwendung:

- 35% Verwendung durch die Projektleitung (Umbuchung auf Sammelauftrag analog zu Regelung unter 4.1.1 und/oder Auszahlung von Prämien für MitarbeiterInnen und ProjektleiterInnen. Wird aufgrund dieser Regelung eine Prämie an die Projektleitung ausgeschüttet, so wird diese auf die allfällige Auszahlung einer Forschungsprämie gemäß der „Richtlinie über die Vergabe von Forschungsprämien“ idgF angerechnet, d.h. die Auszahlung einer Prämie aus Überschüssen reduziert die Forschungsprämie bzw. saugt diese auf. Dies gilt nicht für ProjektmitarbeiterInnen.
- 35% Verwendung durch Rektorat (nicht zweckgebunden)
- 30% Verwendung durch am Projekt beteiligte OrgEinheit (bei ungegliederten Kliniken) bzw. Klinische Abteilung (bei gegliederten Kliniken)

Die Abgeltung von Überstunden und erbrachten Leistungen an MitarbeiterInnen der Med Uni bzw. KAGes-Bediensteten fällt grundsätzlich nicht unter den Begriff der „Prämienausschüttung“. Derartige Abgeltungen sind bereits in der Projektkalkulation als Kosten des Projektes anzusetzen. Die Abgeltung erbrachter Mehrleistung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit und des jeweiligen Dienstvertrages. Werden Prämien ausgeschüttet, so sind damit jedoch allfällig geleistete Mehrleistungen (Mehrarbeit bzw. Überstunden) abgegolten, so dies nicht bereits gesondert erfolgt ist.

Prämien aus Ergebnissen können jedenfalls erst nach Abschluss des jeweiligen Drittmittelvorhabens ausbezahlt werden und werden nur an MitarbeiterInnen ausgeschüttet, die zum Abschluss des Drittmittelvorhabens ein Dienstverhältnis zur Universität haben.

Prämien können nur an MitarbeiterInnen ausbezahlt werden, die nachweislich am betreffenden Projekt mitgearbeitet haben, wobei darauf geachtet wird, dass die Höhe der Prämie in Relation zur Arbeitsleistung im Projekt steht. Als Informationsgrundlage werden dafür die in der Projektkalkulation angegebenen Stunden herangezogen, d.h. MitarbeiterInnen, für die keine Stunden in der Projektkalkulation angegeben sind, können keine Prämie erhalten.

Eine Prämienausschüttung an den/die ProjektleiterIn darf EUR 10.000 pro Projekt nicht überschreiten; eine Ausschüttung je MitarbeiterIn darf EUR 5.000 pro Projekt nicht überschreiten.

Wenn das Ergebnis 10% der Einnahmen übersteigt und das Projektvolumen (Einnahmen) mehr als 150.000 EUR beträgt, ist für die geplante Prämienausschüttung ein Vorschlag seitens des/der ProjektleiterIn an das Rektorat einzureichen, welches darüber einen Beschluss fasst.

Prämienauszahlungen können nur aus abgeschlossenen Projekten für die Drittmittelkategorien Auftragsforschung und Laufende Wirtschaftliche Tätigkeiten resultierend aus wissenschaftlichem Interesse vorgenommen werden.

Für die verbleibenden Drittmittelaktivitäten (Kooperationen, Unterstützung, Spenden, Forschungsförderung etc.) können keine Prämienauszahlungen vorgenommen werden.

Für die GutachterInnentätigkeit gibt es gesonderte Einzelvereinbarungen mit den entsprechenden OrgEinheiten. Der Umgang mit Ergebnissen aus der wirtschaftlichen Verwertung von Geistigem Eigentum ist ebenfalls gesondert geregelt.

Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung von Prämien für die Zukunft entsteht hiermit nicht.

## **4.2. Vorgehensweise bei negativen Ergebnissen**

### **4.2.1. Vorhaben gemäß § 26 UG**

Da es sich bei §-26-Projekten um Vorhaben handelt, die von der jeweiligen Projektleitung nicht im Namen der Universität durchgeführt werden, übernimmt die Universität dafür keine Haftung. Für allfällige negative Ergebnisse und Salden trägt die Projektleitung die Verantwortung und Haftung.

### **4.2.2. Vorhaben gemäß § 27 UG**

Sollte ein §-27-Projekt ein negatives Ergebnis aufweisen, so werden folgende Ebenen in dieser Reihenfolge zur Deckung herangezogen:

- Sammelauftrag der Projektleitung
- Sammelaufträge der Klinischen Abtlg.
- Sammelaufträge der OrgEinheit
- andere Sammelaufträge oder Kostenstellen der Universität soweit nicht eingeschränkt durch vertraglich festgelegte Zweckbindung oder Vorgaben von Fördergebern)

Letztlich haftet die Universität mit allen ihr verfügbaren Mitteln.

## **5. Gültigkeit und Anwendung**

Diese Regelung gilt ab dem Datum der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz für alle nach Inkrafttreten der Richtlinie zur Genehmigung vorgelegten Drittmittelaktivitäten. Maßgeblich ist das Datum des Einlangens der vollständigen und inhaltlich richtigen Unterlagen des Forschungsvorhabens gemäß Art. 2 dieser Richtlinie bei den zuständigen Stellen der Med Uni Graz.

## **6. Anlagen**

### **6.1. Anlage 1: ProjektleiterInnen-Erklärung (wird ergänzt)**

#### 44.

#### **Richtlinie des Rektorates: Richtlinie über die Vergabe von Forschungsprämien**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 23.11.2015 gemäß § 22 Abs. 1 UG idGF folgende Richtlinie beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

### **Richtlinie über die Vergabe von Forschungsprämien**

#### **1. Zielsetzung**

- 1.1. Die Forschungsprämie dient dem Zweck, einen Anreiz für die Einwerbung von extern evaluierten, kompetitiv eingeworbenen Forschungsgeldern zu bilden und die Einwerbung durch die Ausschüttung einer persönlichen Prämie anzuerkennen.
- 1.2. Voraussetzung für die Ausschüttung der Forschungsprämie ist die Bewilligung eines den u.a. Anspruchskriterien entsprechenden Forschungsprojektes nach Begutachtung desselben durch von der jeweiligen Förderinstitution beauftragte, jedoch (gegenüber der Förderinstitution) externe und unabhängige EvaluatorInnen (peer-review).
- 1.3. Die Ergebnisse der Forschungsprojekte, für die eine Forschungsprämie ausgeschüttet wird, müssen der Forschung an der Medizinischen Universität Graz zugutekommen.

#### **2. Anspruchskriterien**

- 2.1. Die Ausschüttung einer Forschungsprämie ist ausschließlich für Projekte vorgesehen, die folgenden Kriterien entsprechen:
  - 2.1.1. Das Projekt wird durch eine der Förderinstitutionen gefördert, die auf der „Liste der Fördergeber mit Peer-Review-Verfahren“ angeführt sind, die im Forschungsportal der Med Uni Graz veröffentlicht ist.
  - 2.1.2. Die eingeworbene Summe des einzelnen, für die Med Uni Graz eingeworbenen Projektes muss mindestens EUR 50.000 betragen. Bei Kooperationsprojekten bezieht sich diese Untergrenze auf den Anteil der Med Uni Graz am Fördervolumen.
  - 2.1.3. Die Medizinische Universität Graz oder – im Falle von §-26-Projekten der/die ProjektleiterIn – muss Förderempfänger sein. Forschungsaufträge („subcontracts“) aus Förderprojekten anderer Förderempfänger gelten mit Ausnahme von NIH-Subwards nicht als geförderte Projekte im Sinne dieser Richtlinie.
  - 2.1.4. Das geförderte Projekt muss an der Medizinischen Universität Graz durchgeführt werden.
  - 2.1.5. Das geförderte Projekt muss nachweislich vor der Einreichung des Projektantrages bei der Förderinstitution gemäß den Regelungen der geltenden Drittmittelrichtlinie der Universität intern gemeldet worden sein.
  - 2.1.6. Die eingeworbenen Mittel müssen an die Medizinische Universität Graz fließen und über ein Konto der Medizinischen Universität Graz abgewickelt werden.
- 2.2. Die Forschungsprämie wird nicht für Stipendien und Fellowships von Studierenden und ForscherInnen vergeben, die vorwiegend zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten dienen (zB Schrödinger-Stipendium, Individual Fellowships aus dem Programm PEOPLE, Stipendien der ÖAW etc.).
- 2.3. Für Forschungspreise kann die Forschungsprämie nur vergeben werden, wenn das Preisgeld hinsichtlich der Einwerbung und der Verwendung einer Projektförderung entspricht. Das bedeutet, dass eine Forschungsprämie nur zuerkannt wird, wenn der Preis für die zukünftige Durchführung eines Forschungsprojektes an der Medizinischen Universität Graz vergeben wird und die Kriterien gemäß 2.1. dieser Richtlinie erfüllt sind.



- 2.4. Weitere Förderinstitutionen können auf Antrag und durch Rektoratsbeschluss in die „Liste der Fördergeber mit Peer-Review-Verfahren“ gemäß 2.1.1 aufgenommen werden. Die Aufnahme weiterer Förderinstitutionen muss unter Beilage eines Nachweises erfolgen, dass die aufzunehmende Förderinstitution Forschungsprojekte aufgrund eines Peer-Review-Verfahrens mit (gegenüber der Förderinstitution) externen, unabhängigen GutachterInnen bewilligt.
- 2.5. Für den Fall von Änderungen im Evaluierungsverfahren einer Förderinstitution behält sich die Med Uni Graz vor, die Liste entsprechend zu adaptieren.

### 3. Höhe und Verteilung

- 3.1. Die Höhe der Forschungsprämie beträgt 5% der für die Med Uni Graz eingeworbenen Projektsumme exkl. eines allfälligen Overhead-Anteils. Die Ausschüttung der Prämie ist pro ForscherIn pro Kalenderjahr mit EUR 30.000 brutto begrenzt. Das bedeutet, dass bei einer Einwerbung von mehr als EUR 600.000 exkl. Overhead p.a. (aus einem oder aus mehreren Projekten) die Prämie mit EUR 30.000 brutto gedeckelt ist. Die Übertragung von Projektmitteln bzw. der Anspruchsberechtigung in Folgejahre ist nicht möglich. Mit dieser Prämie sind sämtliche allfälligen Mehrleistungen (Über- und Mehrstunden bzw. Mehrleistungen) abgegolten.
- 3.2. Falls aus einem zu einer Prämie berechtigenden Projekt bereits eine Prämie an den/die ProjektleiterIn ausbezahlt wurde, so wird die Forschungsprämie gemäß dieser Richtlinie um diesen Betrag reduziert.
- 3.3. Wenn das Dienstverhältnis des Projektleiters bzw. der Projektleiterin zur Med Uni Graz endet, erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Prämie mit sofortiger Wirkung.
- 3.4. Wenn die Projektleitung des betreffenden Projektes universitätsintern auf eine andere Person übertragen wird, geht die Anspruchsberechtigung nicht auf die neue Projektleitung über.
- 3.5. Die ProjektleiterInnen haben die Möglichkeit, die Forschungsprämie oder Teile davon an ProjektmitarbeiterInnen, die an der Antragsstellung mitgewirkt haben, weiterzugeben und sind eingeladen, dies in fairer und angemessener Weise zu tun.
- 3.6. Die ProjektleiterInnen haben die Möglichkeit, auf die Auszahlung der Prämie ganz oder teilweise zu verzichten und sie – ohne Abzug von Lohnnebenkosten – auf ihren persönlichen Sammellinnenauftrag zur Verwendung für Forschungsaktivitäten buchen zu lassen.
- 3.7. Anspruchsberechtigt ist jeweils die Person, die als ProjektleiterIn in den betreffenden Projektunterlagen (z.B. Projektantrag, Förderzusage, Fördervertrag) genannt ist. Sollten in den Projektunterlagen mehrere Personen als ProjektleiterInnen genannt sein, wird die Prämie unter diesen geteilt.

### 4. Verfahren

- 4.1. Die Ausschüttung der Prämie erfolgt einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres für die im vorangegangenen Jahr eingeworbenen Projekte. Grundlage für die Berechnung und Ausschüttung sind die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres laut SAP auf dem Bankkonto der Medizinischen Universität eingegangenen Erlöse.

### 5. Geltungsdauer

- 5.1. Diese Richtlinie gilt ab dem Datum der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz für jeweils ein Jahr.
- 5.2. Allfällige Änderungen oder das Außer-Kraft-Treten werden im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz veröffentlicht.

45.

**Studienplan: Universitätslehrgang (ULG) Master of Public Health**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 16.11.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

## STUDIENPLAN

### *Universitätslehrgang (ULG) Master of Public Health*

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)  
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Version 3.0 - 2015

#### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1			Erstmalige Einrichtung an der Karl-Franzens- Universität Graz	21.11.2001
2	11.3.2006	15.3.2006	Überführung des bestehenden Curriculums in die MUG	05.04.2006
3	16.11.2015	16.12.2015		

## **Inhalt**

**§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe**

**§ 2 Dauer und Gliederung**

**§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung**

**§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz /Qualifikationsprofil**

**§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer**

**§ 6 Prüfungsordnung**

**§ 7 Abschluss**

**§ 8 Leitung**

**§ 9 VeranstalterIn**

**§ 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung (Bei Bedarf)**

**§ 11 Geltung**

### **ANHANG**

**Fächerverteilung**

**Abkürzungsverzeichnis**

### § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Ziel ist die multidisziplinäre Ausbildung zum Master of Public Health (MPH) mit den Schwerpunkten Epidemiologie und Biostatistik, Health Care Management, Österreichisches Gesundheitssystem, Gesundheitsförderung und Prävention, Steuerung und Leadership.

Der ULG Public Health richtet sich an drei große Zielgruppen:

- Angehörige medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und medizin-technischer Berufe, die in der Krankenversorgung und Rehabilitation, im öffentlichen Gesundheitssektor, bei Sozialversicherungsträgern, in Kammern oder Verbänden, in der pharmazeutischen oder medizintechnischen Industrie tätig sind
- ExpertInnen und Führungskräfte im Gesundheitsförderungs- und Präventionsbereich, in der Gesundheits- und Sozialpolitik, im öffentlichen Gesundheitssektor, in Sozial- und Privatversicherungen, in Kammern, Verbänden und in gesundheitsrelevanten Industrien
- WissenschaftlerInnen und Lehrende mit einer sozial-, geistes-, wirtschafts-, rechts-, naturwissenschaftlichen oder technischen Ausbildung, die über eine angemessene Erfahrungen im Gesundheitssystem verfügen

### § 2 Dauer und Gliederung

- (1) Der Lehrgang dauert 6 Semester, ist berufsbegleitend ausgerichtet und umfasst insgesamt 90 ECTS. Die Präsenzzeit (4 Semester) besteht aus 6 Modulen, welche insgesamt 66 ECTS umfassen. Unmittelbar daran schließen die beiden Semester zur Erarbeitung der Masterthesis an.

Modul A }  
Modul B } 2 Semester Präsenzmodule / 31,5 ECTS  
Modul C }

Modul D }  
Modul E } 2 Semester Präsenzmodule / 34,5 ECTS  
Modul F }

Erarbeitung der Masterthesis mit  
themenspezifischer Einzelbetreuung } 2 Semester / 24 ECTS

- (2) Für die Dauer gemäß Abs. 1 ist nach § 91 Abs. 7 UG idgF ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge (ULG) der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt. Von der Entrichtung des Lehrgangsbeitrags ausgenommen sind ausschließlich Studierende, welche iSd. § 67 UG idgF beurlaubt sind.

### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mindestens auf Bachelorniveau, oder gleichgestellte ausländische Ausbildung plus mindestens zweijährige Berufserfahrung im Gesundheitsbereich
- Angehörige von Gesundheitsberufen mit Matura und mindestens 180 ECTS in Teilstudien ohne Hochschulabschluss sowie zusätzlich einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Gesundheitsbereich
- Die Zulassung von hoch qualifizierten Personen mit langjähriger Berufserfahrung im Gesundheitsbereich, die diese Kriterien nicht erfüllen, ist nur in Ausnahmefällen möglich, erfolgt gemäß internationalem Standard und erfordert die gesonderte Zustimmung des Rektors.

Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

#### § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz / Qualifikationsprofil

Der ULG Public Health wurde 2002 eingerichtet. Seit dem Bestehen wird der Lehrgang erfolgreich abgewickelt und hat sich als richtungsweisend im Bereich Public Health in Österreich etabliert. Neben den Rahmengesundheitszielen des Bundes, der Public Health Charta der Österreichischen Sozialversicherung ist auch die aktuelle Gesundheitsreform ein deutliches Zeichen dafür, dass die Bedeutung von Public Health in den letzten Jahren in Österreich weiter zugenommen hat. Die Multidisziplin Public Health bezeichnet heute ein umfangreiches Forschungs-, Politik- und Praxisfeld, dessen Aktivitäten auf die nachhaltige Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden in der gesamten Bevölkerung ausgerichtet ist. In Österreich nimmt die Steiermark mit dem ULG Public Health an der Medizinischen Universität Graz im Bereich der Public Health Ausbildung eine Vorreiterrolle ein und hat wesentlich zum Kapazitätsaufbau im Bereich Public Health im österreichischen Gesundheitssystem beigetragen.

Die TeilnehmerInnen erhalten die Möglichkeit, sich für ExpertInnenrollen und Managementaufgaben im Gesundheitssystem zu qualifizieren, die eine gesundheitswissenschaftliche Expertise („Wissen und Können“) erfordern. Eine solche setzt Kompetenzen in vier Bereichen voraus:

- Fachkompetenz in den bevölkerungsbezogenen Gesundheitswissenschaften (Demografie, deskriptive und analytische Epidemiologie, Biostatistik, Gesundheitssoziologie) und in den Organisations- und Managementwissenschaften (Gesundheitsökonomie, Sozial- und Gesundheitspolitik, Gesundheits- und Versorgungsmanagement, Wissens-, Projekt- und Qualitätsmanagement)
- Strategische Kompetenz (Problemlösungsfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zu lebenslangem Lernen)
- Soziale Kompetenz (Kommunikationsfähigkeit, Mediationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Empathie, ethische Diskursfähigkeit)
- Selbstkompetenz (Reflexionsfähigkeit, Selbstvertrauen, Bewältigungsfähigkeit, Resilienz)

Die Leitidee des Universitätslehrgangs ist die einer „Lernorganisation auf Zeit“, in der Lehrende und Lernende eng zusammenarbeiten und Lernende sich aktiv in Lerngruppen vernetzen. Das didaktische Konzept folgt den Grundsätzen der Erwachsenenbildung im Sinne einer weitgehenden Personen-, Situations- und Handlungsorientierung. Eine solche Lern- und Bildungsarbeit räumt einem problemorientierten Entdeckungslernen breiten Raum ein und trägt dem Bedürfnis Erwachsener nach selbstbestimmtem und selbstorganisiertem Wissenserwerb Rechnung.

#### § 5 Curriculum:

Prüfungsfach	Art der LV	UE in Präsenzlehre	UE in Distance Learning	ECTS	Art der Leistungsüberprüfung	Art der Notengebung
Modul A: Grundlagen von Public Health	VO, SE, UE	48	36	6	IP + HA	1-5
Modul B: Epidemiologie und Biostatistik	VO, SE, UE	96	96	14	IP + HA	1-5
Modul C: Health Care Management	VO, SE, UE	72	72	11,5	IP + HA	1-5
Modul D: Das österreichische Gesundheitssystem	VO, SE, UE	72	72	11,5	IP + HA	1-5

Modul E: Gesundheitsförderung und Prävention	VO, SE, UE	72	72	11,5	IP + HA	1-5
Modul F: Steuerung und Leadership im Gesundheitssystem	VO, SE, UE	72	72	11,5	IP + HA	1-5
<b>Summe Präsenzzeit</b>		<b>432</b>	<b>420</b>	<b>66</b>		
Masterthesis				24		<b>1-5</b>
<b>Gesamtsumme</b>				<b>90</b>		

Unterrichtssprache ist Deutsch, einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

Ein Teil der Lehrveranstaltungen bzw. einzelne Lehrinhalte werden in Form von E-Learning angeboten. Jeder Präsenzblock beinhaltet Vor- und Nachbereitungseinheiten. Die einzelnen Module schließen mit einer schriftlichen Arbeit ab.

#### **Masterthesis**

Die TeilnehmerInnen müssen binnen zwei Semestern nach Beendigung des Präsenzstudiums eine Masterthesis verfassen. Die Themenwahl erfolgt in Absprache mit der Lehrgangsheitung und der wissenschaftlichen Betreuung. Der Umfang der Masterthesis entspricht einem Zeitaufwand von 24 ECTS. Die Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang, veröffentlicht im MTBl vom 30.6.2015 ist anzuwenden.

#### **§ 6 Prüfungsordnung**

Im Lehrgang besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% jedes Präsenzmoduls, unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung. Kann ein/e Teilnehmer/in diese nicht erfüllen, kann die Lehrgangsheitung nach Maßgabe der versäumten Inhalte eine Kompensationsarbeit auferlegen oder der/dem Teilnehmer/in das Nachholen des Versäumten im Zuge des nächsten Lehrgangsdurchgangs anbieten.

Jedes Modul wird mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen. Die Beurteilung der einzelnen Module sowie die Gesamtbeurteilung erfolgt nach dem Universitätsgesetz.

#### **§ 7 Abschluss**

Mit der erfolgreichen Absolvierung des Universitätslehrganges wird der akademische Grad "**Master of Public Health (MPH)**" verliehen und ein Zeugnis über die Einzelleistungen ausgestellt.

#### **§ 8 Leitung**

Die wissenschaftliche Leitung und die Stellvertretung werden vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz bis auf Widerruf bestellt.

#### **§ 9 VeranstalterIn**

Medizinische Universität Graz

#### **§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung**

Anerkennung inhaltlich und im Umfang vergleichbarer Ausbildungen in einzelnen Themenbereichen des ULG Public Health sind möglich und müssen bei der Anmeldung schriftlich mit den erforderlichen

Leistungsnachweisen bei der Lehrgangsbegleitung eingebracht werden. Über das Ausmaß der Anrechnung entscheidet der/die StudienrektorIn nach der Stellungnahme der Lehrgangsbegleitung.

**§ 11 Geltung**

Dieses Curriculum gilt für alle Teilnehmer/innen am Universitätslehrgang Master of Public Health, deren Lehrgang ab dem Wintersemester 2016/17 startet.

ANHANG

Detaillierte Fächerverteilung

<b>Modul A: Grundlagen von Public Health</b>			
<b>Inhalt</b>	<b>Art der LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Public Health in Österreich und Europa, nationale und internationale Public Health Gesellschaften, Karriere in Public Health	SE	8	
Einführung in Public Health, Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsdeterminanten, soziale Ungleichheit von Gesundheit	SE	24	
Gender und Diversity	SE	8	
Wissenschaftliches Arbeiten / Literaturrecherche	UE	8	
Vor- und Nachbereitung		24	
<b>Zwischensumme</b>		<b>72</b>	<b>3</b>
Distance Learning			1,5
Schriftliche Arbeit (Assignment)			1,5
<b>Summe</b>			<b>6</b>

<b>Modul B: Epidemiologie und Biostatistik</b>			
<b>Inhalt</b>	<b>Art der LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Epidemiologie	SE	16	
Biostatistik	SE	16	
Klinische Epidemiologie, Systematic Review, Critical Appraisal	SE	16	
Qualitative Methoden	SE	8	
Quantitative Methoden	SE	8	
Sozialepidemiologie	SE	8	
Planung einer epidemiologischen Studie	SE	16	
Präsentation der epidemiologischen Projektstudien	UE	8	
Vor- und Nachbereitung		48	
<b>Zwischensumme</b>		<b>144</b>	<b>6</b>
Distance Learning			4
Schriftliche Arbeit (Assignment)			4
<b>Summe</b>			<b>14</b>

<b>Modul C: Health Care Management</b>			
<b>Inhalt</b>	<b>Art der LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Organisation von Gesundheitssystemen	SE	8	
Theorie der Organisations- und Managementwissenschaften	SE	8	
Gesundheitsversorgung aus der Public Health Perspektive	SE	8	
Projektmanagement	UE	8	
Qualitätsmanagement	SE	8	
Change Agent / Change Management	SE	8	
Strategisches Führen	SE	8	
Konzepte der Führung von Mitarbeitern und Gruppen	SE	8	
Gruppen- und Teamarbeit	SE	8	
Vor- und Nachbereitung		36	
<b>Zwischensumme</b>		<b>108</b>	<b>4,5</b>
Distance Learning			3
Schriftliche Arbeit (Assignment)			4
<b>Summe</b>			<b>11,5</b>

<b>Modul D: Das Österreichische Gesundheitssystem</b>			
<b>Inhalt</b>	<b>Art der LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Das österreichische Gesundheitssystem, Organisation, Finanzierung, Internationaler Vergleich, Reformen und Erfahrungen	SE	16	
Gesundheitspolitik	SE	8	
Leistungserbringung im Gesundheitssystem - Primärversorgung	SE	8	
Leistungserbringung im Gesundheitssystem - Pflegebereich	SE	8	
Leistungserbringung im Gesundheitssystem - Laiensystem	SE	8	
Rechtliche Grundlagen im österreichischen Gesundheitssystem	SE	8	
Krankenhausfinanzierung, LKF, Qualitätsmanagement	SE	8	
Problem Based Learning	UE	8	
Vor- und Nachbereitung		36	
<b>Zwischensumme</b>		<b>108</b>	<b>4,5</b>
Distance Learning			3
Schriftliche Arbeit (Assignment)			4
<b>Summe</b>			<b>11,5</b>

<b>Modul E: Gesundheitsförderung und Prävention</b>			
<b>Inhalt</b>	<b>Art der LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Grundlagen der Gesundheitsförderung, Setting Gemeinde	SE	8	
Gesundheitsförderung in der Praxis, Setting Betrieb	SE	8	
Planung eines Gesundheitsförderungsprojektes	UE	8	
Evaluierung in der Gesundheitsförderung	SE	8	
Gesunde Ernährung / Gesunde Bewegung	SE	8	
Mental Health / Tabakprävention	SE	8	
Krankheitsprävention	SE	8	
Umwelt und Gesundheit	SE	8	
Gesundheitsfolgenabschätzung	SE	8	
Vor- und Nachbereitung		36	
<b>Zwischensumme</b>		<b>108</b>	<b>4,5</b>
Distance Learning			3
Schriftliche Arbeit (Assignment)			4
<b>Summe</b>			<b>11,5</b>

<b>Modul F: Steuerung und Leadership im Gesundheitssystem</b>			
<b>Inhalt</b>	<b>Art der LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Ökonomische Evaluierung und Steuerung	SE	8	
Health Technology Assessment (HTA)	SE	8	
Ethik im Gesundheitssystem	SE	8	
Politische Steuerung, Gesundheitsziele	SE	8	
Europäische Gesundheitspolitik	SE	8	
Workshop Masterthesis	UE	8	
Wissensbasierte Steuerung	SE	8	
International Public Health	SE	16	
Vor- und Nachbereitung der LV's		36	
<b>Zwischensumme</b>		<b>108</b>	<b>4,5</b>
Distance Learning			3
Schriftliche Arbeit (Assignment)			4
<b>Summe</b>			<b>11,5</b>

**Abkürzungen:**

*ECTS: European Credit Transfer System 1 ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden für eine teilnehmende Person*

HA Hausarbeit (Assignment)

SE Seminare (SE)

*Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.*

UE Übungen (UE)

*Übungen dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. Gutachtenerstellung) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.*

VO Vorlesungen (VO)

*Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.*

46.

**Studienplan: Universitätslehrgang (ULG) TrainerInnen für Menschen mit Autismusspektrumsstörung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 7.12.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG) - STUDIENPLAN**

**Universitätslehrgang  
TrainerInnen für Menschen mit  
Autismusspektrumsstörung**

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)

BGBI. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Version:1

**Beschluss und Änderungshistorie**

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1	7.12.2015	16.12.2015		

**Inhalt**

**§1 Zielsetzung / Zielgruppe**

**§2 Dauer und Gliederung**

**§3 Voraussetzungen für die Zulassung**

**§4 Inhalt, Rationale und Relevanz /Qualifikationsprofil**

**§5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer**

**§6 Prüfungsordnung**

**§7 Abschluss**

**§8 Leitung**

**§9 Veranstalter**

**§10 Geltung**

**ANHANG:**

**Fächerverteilung**

**Übersicht der Lehrveranstaltungstypen**

**Abkürzungsverzeichnis**

**§1 Zielsetzung/Zielgruppe**

Der Lehrgang hat zum Ziel, Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismusspektrumstörungen (ASS) im beruflichen Alltag befasst sind, jene theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die dazu befähigen, mit von ASS betroffenen Menschen, spezifisch zu arbeiten und diese bestmöglich zu fördern. Der Universitätslehrgang (ULG) richtet sich an PsychologInnen, MedizinerInnen und PädagogInnen mit Hochschulabschluss sowie an KleinkindpädagogInnen (FrühförderInnen), Kindergarten- und Sonderkindergarten-PädagogInnen sowie PädagogInnen in einschlägigen Berufen.

## §2 Dauer und Gliederung

- (1) Der ULG ist berufsbegleitend angelegt, dauert 3 Semester und gliedert sich in 6 Module. Zusätzlich sind Hospitationen im Ausmaß von 10 Unterrichtseinheiten verpflichtend. Dazu stehen folgende Institutionen zur Verfügung: Psychosomatische Ambulanz der Kinderklinik des LKH Graz, das Ambulatorium der Mosaik GmbH oder das Therapiezentrum des Vereins Libelle. Das Gesamtausmaß des Lehrgangs beträgt 30 ECTS (European Credit Transfer System), wobei 1 ECTS einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden für eine teilnehmende Person entspricht. Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des UG 2002.
- (2) Für die Dauer gemäß Abs. 1 ist nach § 91 Abs. 7 UG idgF ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge (ULG) der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt. Von der Entrichtung des Lehrgangsbeitrags ausgenommen sind ausschließlich Studierende, welche iSd. § 67 UG idgF beurlaubt sind.

### §3 Voraussetzungen für die Zulassung

- Studium der Psychologie, Pädagogik oder Humanmedizin (mindestens Bachelorabschluss oder nachweislich 180 ECTS)
- oder abgeschlossene pädagogische, sozialpädagogische oder psychosoziale Ausbildung ohne Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung mit mind. zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung im Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbereich

Die Auswahl der TeilnehmerInnen obliegt der Lehrgangsleitung, diese kann der Zulassung ein Auswahlverfahren voranstellen.

### §4 Inhalt, Rationale und Relevanz /Qualifikationsprofil

Die Prävalenz für ASS liegt bei 1%. Die verbesserte spezifische Diagnostik von ASS hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass betroffene Menschen häufiger erkannt werden und ihnen spezielle Unterstützung angeboten werden kann. Diese betrifft einerseits therapeutische Angebote, andererseits sind alle ProfessionistInnen, die mit Menschen mit ASS zu tun haben, gefordert diese autismusspezifisch zu betreuen. Dies erfordert spezifische Kenntnisse über die Besonderheiten von ASS, die in einschlägigen, oben erwähnten Ausbildungen, nicht oder nur in geringem Ausmaß vermittelt werden.

Ziel des Universitätslehrgangs ist die Vermittlung theoretischer Grundlagen des autistischen Formenkreises, sowie der praktischen Arbeit mit Menschen aus dem autistischen Spektrum. Darüber hinaus werden umfassende und praktikable Informationen über die derzeit bestehenden und wissenschaftlich fundierten Ansätze der Diagnostik sowie Behandlung von Autismusspektrumsstörungen (ASS) geboten:

Den AbsolventInnen werden ätiologische Grundlagen von ASS aus medizinischer Sicht (Neurobiologie, Genetik, Psychiatrie), aus psychologischer und aus pädagogischer Sicht vermittelt. Sie werden mit standardisierten Diagnosesystemen vertraut gemacht. Weiters werden ASS in ihrer gesamten Breite spezifiziert, relevante Differentialdiagnosen wie geistige Behinderung, Bindungsstörungen, Deprivation, ADHS und Psychosen können von den AbsolventInnen unterschieden werden. Die AbsolventInnen lernen die üblichen autismusrelevanten Diagnoseverfahren kennen, um erstellte Befunde interpretieren und die TrainerInnentätigkeit darauf abstimmen zu können.

Die theoretischen Grundlagen Autismus-spezifischer Therapien (Involvierungstherapie, ABA, TEACCH-Programm) werden vermittelt. Elemente dieser Therapieverfahren werden, soweit sie für das Training von Menschen mit ASS relevant sind, erlernt. Grundlegende Entwicklungsschritte und Entwicklungsprozesse allgemein- und autismus-spezifisch werden vermittelt.

Spezielle Aspekte des Trainings mit Menschen mit ASS wie kognitive Förderung, lebenspraktische Förderung, soziale Förderung, Förderung von Handlungsplanung werden gelehrt. Die AbsolventInnen erlernen Situationen, welche besonders schwierige

Voraussetzungen bieten (aggressives oder autoaggressives Verhalten) zu planen und deeskalierend zu handeln. Sie können das Training mit sämtlichen Formen von ASS (frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, High-Function Autismus, Asperger Syndrom) betreuen und durchführen. Sie erhalten einen fundierten Einblick in die grundlegenden medizinischen Behandlungsmethoden bei ASS und Komorbiditäten.

Die Notwendigkeit und Effizienzsteigerung in der Förderung von Menschen mit ASS durch vernetztes und interdisziplinäres Arbeiten werden vermittelt. AbsolventInnen erlernen die Gesprächsführung und den Umgang mit Eltern und Angehörigen.

Die AbsolventInnen sind zusammengefasst befähigt, im Rahmen ihrer Tätigkeiten in dem jeweiligen Quellenberuf effizient die Problematik von ASS zu erkennen und kompetent darauf zu reagieren.

## §5 Curriculum

Der ULG basiert auf 6 Modulen (Prüfungsfächern), die durch praxisbezogene Hospitationen ergänzt werden:

Prüfungsfach	UE Präsenz- Lehre	UE Fern- lehre/ Virtuelle Lehre	Art der LV	Art der Leistungsübe- r-prüfung	ECTS
1. Grundlagen und Diagnostik von ASS	24	140	VU, SE	IP, Seminararbeit	5
2. Grundlagen ASS – spezifischer Verhaltensmodifikation, Involvierungstherapie	24	140	VU, SE	IP, Seminararbeit	5
3. Förder- und Therapieprogramme	44	200	VU, SE	IP, Seminararbeit	7
4. Das Asperger Syndrom	16	120	VU, SE	IP, Seminararbeit	4
5. Medizinische Therapie von ASS und deren Komorbiditäten	12	120	VU	IP, Seminararbeit	4
6. Elternarbeit und Interdisziplinäre Vernetzung	12	110	VU, SE	Seminararbeit	4
Hospitationen	10	25	PR	IP	1
<b>Summe</b>	<b>142</b>	<b>855</b>			<b>30</b>

1. Präsenzlehre: Die Präsenzlehre wird in Form von Seminaren und Vorlesungen mit integrierten Übungen abgehalten. Details siehe Anhang.
2. Lerngruppen: Eine Lerngruppe besteht aus 3 bis 5 Personen. Die einzelnen Lerngruppen erhalten von der Lehrgangsleitung ein Thema, welches sie gemeinsam ausarbeiten müssen. Die Lerngruppen müssen bei jedem Treffen ein Protokoll verfassen, welches bis zum Ende des Lehrgangs bei der Lehrgangsleitung abzugeben ist.
3. Verfassen schriftlicher Arbeiten: Pro Modul muss jede/r Teilnehmer/in ein vorgegebenes Thema schriftlich ausarbeiten (Post-Module-Assignment). Als Basis hierfür dienen die Lehrinhalte, welche in der Präsenzlehre und im Selbststudium vermittelt und gelernt wurden.
4. Selbststudium: Die Teilnehmer/innen des Lehrgangs erhalten pro Modul Lehrunterlagen für das Selbststudium zur Vorbereitung der Präsenzlehre (Pre-Module-Assignment) sowie zur selbständigen Auflösung der gestellten Fragen für das Post-Module-Assignment. Teile der Lehre können via E-Learning vermittelt werden.

### Hospitationen:

Jede/r Teilnehmer/in des Lehrgangs ist verpflichtet, Hospitationen im Umfang von 10 Unterrichtseinheiten á 45min zu absolvieren. Hierfür gibt es folgende Institutionen zur Auswahl: die Psychosomatische Ambulanz der Kinderklinik des LKH Graz, das Ambulatorium der Mosaik GmbH oder das Therapiezentrum des Vereins Libelle. Eine

entsprechende Vorbereitung aus den Lehrgangsunterlagen für die speziellen Bedürfnisse jeder Hospitationsstelle wird vorausgesetzt. Teil der Hospitation ist ebenfalls ein verpflichtendes Feedbackgespräch mit dem zugewiesenen Hospitationssupervisor.

Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, die Abfolge der Module zu ändern.

## **§ 6 Prüfungsordnung**

Im Lehrgang besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% jedes Präsenzmoduls, unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung. Kann ein/e Teilnehmer/in diese nicht erfüllen, kann die Lehrgangsleitung nach Maßgabe der versäumten Inhalte eine Kompensationsarbeit auferlegen oder der/dem Teilnehmer/in das Nachholen des Versäumten im Zuge des nächsten Lehrgangsdurchgangs anbieten.

Um den Lehrgang positiv abschließen zu können, muss für jedes Modul die schriftliche Arbeit (Post-Module Assignment) positiv beurteilt worden sein, sowie die Hospitationen nachgewiesen. Zusätzlich müssen alle Lerngruppenprotokolle bei der Lehrgangsleitung abgegeben worden sein. Die Beurteilung erfolgt gemäß §73 Universitätsgesetz idGF, wobei die Hospitationen mit „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden.

## **§7 Abschluss**

Nach erfolgreichem Abschluss des ULG wird den AbsolventInnen ein Zeugnis der Medizinischen Universität Graz über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

## **§8 Leitung**

Die Lehrgangsleitung und etwaige Stellvertreter/innen werden von der Rektorin/vom Rektor der Medizinischen Universität Graz bestellt.

## **§9 Veranstalter**

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Verein Libelle durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **§11 Geltung**

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

**ANHANG:**

**Fächerverteilung**

**Modul 1  
„Grundlagen und Diagnostik von ASS“**

Präsenzlehre: Name der LV	Art der LV	UE	ECTS
Autistische Störungsbilder, Symptombeschreibung, Definition (Diagnostische Kriterien DSM 4, DSM5, ICD 10)	VU	4	1,0
Ätiologie und Neurobiologie und Genetik der ASS	VU	4	
Diagnostik von ASS ( das Erstgespräch, Anamnese, Symptomerhebung, medizinische Untersuchungen)	VU	2	
Standardisierte Untersuchung (CARS, M-CHAT, ABC)	SE	2	
Differentialdiagnostik (mentale Retardierung, ADHS, Bindungsstörungen, Deprivation, Psychosen)	VU	4	
Frühsymptome derASS	VU	2	
Diagnostik bei ASS	VU	4	
Grenzen und Schwierigkeiten der Klinisch psychologischen Diagnostik	VU	2	
Summe der Stunden Präsenzlehre		24	
Lerngruppen zur Themenausarbeitung Grundlagen und Diagnostik von ASS	LG	8	
Selbststudium (Pre- und Postmodule Assignment) ,			3,5
Summe ECTS			5,0

**Modul 2**

**„Grundlagen ASS – spezifischer Verhaltensmodifikation, Involvierungstherapie“**

Präsenzlehre: Name der LV	Art der LV	UE	ECTS
Theoretische Grundlagen der Involvierungstherapie	VU	2	1,0
Beziehungsaufbau - Involvierungstherapie als neuer und bewährter Zugang zu Menschen mit ASS	VU	4	
Umgang mit herausforderndem Verhalten	SE	3	
Involvierungstherapie – Verhaltenstherapie: ein gemeinsamer Weg in der Therapie	VU	4	
Involvierungstherapie in der Praxis	SE	4	
Heilpädagogischer Spiele- und Förderaufbau	SE	4	
Einleitung von Entwicklungsprozessen - Erwerb grundlegender Fähigkeiten	SE	3	
Summe der Stunden Präsenzlehre		24	
Lerngruppen zur Themenausarbeitung spezifische Verhaltensmodifikation und Involvierungstherapie	LG	8	0,5
Selbststudium, (Pre- und Postmodule Assignment) V			3,5
Summe ECTS			5,0

**Modul 3**

**„Förder- und Therapieprogramme“**

Präsenzlehre: Name der LV	Art der LV	UE	ECTS
Grundlagen der Förderung bei ASS	VU	2	1,5
Unterschiedliche Fördermethoden bei ASS	VU	2	
Kognitive Förderung von ASS	VU	2	
Lebenspraxis	VU	2	
Soziale Förderung von ASS; Förderung der Handlungsplanung	VU	2	
Förderung der Wahrnehmung	VU	2	
Was ist TEACCH? Ziele und inhaltliche Schwerpunkte	VU	2	
PEP-Testverfahren: Merkmale, Vorteile, Entwicklungs- und Verhaltensprofil	VU	2	
Besonderheiten im Wahrnehmen, Denken und Handeln und ihre pädagogischen Schlussfolgerungen	VU	2	
Strukturierung und Visualisierung nach TEACCH. Pädagogische Herausforderungen	SE	2	
Applied Behavior Analysis (ABA) Grundlagen und Definition	VU	2	
Applied Behavior Analysis (ABA) praktische Anwendung	SE	2	
Vorgehensplanung bei aggressivem und autoaggressivem Verhalten	VU	2	
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 1: Basics	VU	2	
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 2: Symptomorientiertes Vorgehen	SE	2	
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 3: Ablauf- und situationsbezogenes Vorgehen	SE	1	
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 4: Systemorientiertes Vorgehen;	SE	1	
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 5: Kommunikationsbezogenes Vorgehen	SE	2	
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 6: Körperorientiertes Vorgehen	SE	1	
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 7: Notwehr, Stress, Grenzen			
Pädagogisch/therapeutische Maßnahmen Teil 8: Krisenintervention	SE	1	
Grundlagen von Gruppentherapien bei ASS	VU	2	
Förderung sozialer Kompetenzen in Gruppen	SE	2	
Förderung von Kommunikation in Gruppen	SE	2	
Besonderheiten der Gruppentherapie in unterschiedlichen Lebensaltern	VU	2	
Summe der Stunden Präsenzlehre		44	
Lerngruppen zum Thema Förder- und Therapieprogramme	LG	12	0,5
Selbststudium (Pre- und Postmodule Assignment)			5,0
Summe ECTS			7,0

**Modul 4**

**„Das Asperger Syndrom“**

Präsenzlehre: Name der LV	Art der LV	UE	ECTS
Asperger-Syndrom als Teil des Autismus-Spektrums (Neuerungen mit DSM V)	VU	2	0,5
Differentialdiagnose, Ätiologie,	VU	2	
Neuropsychologische Hintergründe, Diagnostik	VU	4	
Psychoedukation und Interventionstechniken Teil I: "Struktur, Struktur, Struktur!"	SE	2	
Interventionstechniken Teil II: "Power Cards und Social Stories"	SE	2	
AS bei Mädchen und Frauen, ASS im Erwachsenenalter	SE	4	
Summe der Stunden Präsenzlehre		16	
Lerngruppen zum Thema Asperger Syndrom	LG	8	0,5
Selbststudium (Pre- und Postmodule Assignment)			3,0
Summe ECTS			4,0

## Modul 5

### „Medizinische Therapie von ASS und deren Komorbiditäten“

Präsenzlehre: Name der LV	Art der LV	UE	ECTS
Komorbiditäten	VU	2	0,5
Psychopharmakotherapie	VU	4	
Medikamentöse Therapie bei Aggression und Autoaggression	VU	2	
Spezielle Therapie bei ADHS, Tics, Zwangsstörungen, Psychosen, Depressionen	VU	4	
Summe der Stunden Präsenzlehre		12	
Lerngruppen zum Thema Therapie von ASS und deren Komorbiditäten	LG	5	0,5
Selbststudium (Pre- und Postmodule Assignment)			3,0
Summe ECTS			4,0

## Modul 6

### „Elternarbeit und Interdisziplinäre Vernetzung“

Präsenzlehre: Name der LV	Art der LV	UE	ECTS
Strukturen und Einrichtungen in der Arbeit mit Menschen mit ASS	VU	2	0,5
Einführung in die non-direktive Gesprächsführung	VU	2	
non-direktive Gesprächsführung - Grundlage in der Arbeit mit Eltern	SE	6	
Konflikte, Deeskalation in Helfersystemen	SE	2	
<b>Summe der Stunden Präsenzlehre</b>		<b>12</b>	
Lerngruppen zum Thema Elternarbeit u Interdisziplinäre Vernetzung	LG	5	0,5
Selbststudium (Pre- und Postmodule Assignment) ,			3,0
<b>Summe ECTS</b>			<b>4,0</b>

## Hospitation

Name der LV	Art der LV	UE	ECTS
Verpflichtende Hospitation			
wahlweise			
-Psychosomatische Ambulanz der Kinderklinik	PR	10	0,30
-Ambulatorium der Mosaik GmbH			
-Therapiezentrum Verein Libelle			
<b>Vorbereitung auf das Praktikum</b>	Eigenstudium	15	0,7
<b>Summe</b>		<b>25</b>	<b>1</b>

## Verzeichnis der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.

Übungen (UE) dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen LV mit immanenter Prüfungscharakter dar.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet.

Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll

Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Darin integriert sind praktische Übungen, welche durch immanenten Prüfungscharakter beurteilt werden.

Lerngruppen (LG): Eine Lerngruppe besteht aus 3 bis 5 Personen. Die einzelnen Lerngruppen erhalten von der Lehrgangsführung ein Thema, welches sie gemeinsam innerhalb einer vorgegebenen Zeit ausarbeiten müssen. Die Lerngruppen müssen bei jedem Treffen ein Protokoll verfassen, welches bis zum Ende des Lehrgangs bei der Lehrgangsführung abzugeben ist.

### **Abkürzungsverzeichnis**

ECTS – Punkte: Wie im Universitätsgesetz vorgesehen ist, werden dem Arbeitspensum eines Jahres von 1500 Echtstunden (Vollzeitstudium) 60 Anrechnungspunkte (ECTS Credits) zugeteilt. Davon wurde abgeleitet, dass für 25 Echtstunden (=tatsächlicher Arbeitsaufwand für die/den Studierende/n inkl. Vor- und Nachbereitung einer LV, Prüfungsvorbereitung, Recherche und Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Prüfungsablegung, Praktika etc.) 1 ECTS-Punkt zu vergeben ist.

IP = Immanenter Prüfungscharakter

LV = Lehrveranstaltung

UE = Unterrichtseinheiten. 1 UE entspricht 45 Minuten

**Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

## 47. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

### 47.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisations-einheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.**

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten.**

---

#### UniversitätsassistentIn

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,  
Klinische Abteilung für Kieferorthopädie,  
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet auf 3 Jahre

#### Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden

#### Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung
- Klinische Erfahrung in der Kieferorthopädie
- Erfahrung in universitärer Lehre und wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kieferorthopädie von Vorteil
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

#### Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise und hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie
- Erfahrung und kommunikative Kompetenz im Umgang mit ProblempatientInnen
- Kollegialer Umgang und Teamfähigkeit

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. DDr. Norbert Jakse, Leiter der Klinischen Abteilung für Kieferorthopädie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [norbert.jakse@medunigraz.at](mailto:norbert.jakse@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W71 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

### **UniversitätsassistentIn**

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,  
Klinische Abteilung für Kieferorthopädie,  
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet auf 3 Jahre

#### **Kernaufgaben:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden

#### **Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung
- Klinische Erfahrung in der Kieferorthopädie
- Erfahrung in universitärer Lehre und wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kieferorthopädie von Vorteil
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

#### **Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise und hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie
- Erfahrung und kommunikative Kompetenz im Umgang mit ProblempatientInnen
- Kollegialer Umgang und Teamfähigkeit

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. DDr. Norbert Jakse, Leiter der Klinischen Abteilung für Kieferorthopädie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [norbert.jakse@medunigraz.at](mailto:norbert.jakse@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W72ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**UniversitätsassistentIn**  
(Verwendungsgruppe B1)  
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie,  
Klinische Abteilung für Kinderorthopädie,  
befristet auf 6 Jahre

**Kernaufgaben:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Kinderorthopädie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien sowie multidisziplinären Arbeitsgruppen
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin sowie im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie
- Vertiefte klinische Kenntnisse im Bereich Kinderorthopädie, Hüftsonographie, Klumpfußbehandlung und im Bereich der instrumentellen Bewegungsanalyse sowie zerebraler Bewegungsstörung und Behandlung derselben von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (SPSS)

**Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 4.092,14 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Bei Bewährung und entsprechendem Erfolg ist nach spätestens 3 Jahren und bei Vorliegen eines einschlägigen Doktorats (Dr.scient.med. oder PhD) der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 KV der Universitäten möglich. Die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist mit einer unbefristeten wissenschaftlichen Laufbahnstelle und dem Titel einer assoziierten Professorin/eines assoziierten Professors verbunden.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Ao.Univ.-Prof. Dr. Gerhardt Steinwender, Suppl. Leiter der Klinischen Abteilung für Kinderorthopädie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [kinderchirurgie@medunigraz.at](mailto:kinderchirurgie@medunigraz.at). Tel.: +43/316/385-13762.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W74 ex 2015/16** bevorzugt E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Wiederholung der Ausschreibung vom 02.09.2015, 21.10.2015 und vom 02.12.2015**

**Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung**

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin,  
Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin,  
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

**Kernaufgaben:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen der Abteilung
- Mitwirkung und verpflichtende Teilnahme an abteilungs- und klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Gute Englischkenntnisse

**Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (AAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Bei Bewährung und entsprechendem Erfolg ist nach spätestens 3 Jahren und bei Vorliegen eines einschlägigen Doktorats (Dr.scient.med. oder PhD) der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 KV der Universitäten möglich. Die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist mit einer unbefristeten wissenschaftlichen Laufbahnstelle und dem Titel einer assoziierten Professorin/eines assoziierten Professors verbunden.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Toller, Leiter der Klinischen Abteilung für Herz-, Thorax-Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin, gerne zur Verfügung.  
Kontakt: [martina.musil@medunigraz.at](mailto:martina.musil@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-13027.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W290 ex 2014/15** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung**  
(Verwendungsgruppe B1)  
an der Universitätsklinik für Radiologie,  
Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik,  
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

**Kernaufgaben:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Radiologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer (Pflicht- und Wahlnebenfächer) von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiete der Radiologie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Publikationen/Präsentationen auf (inter)nationale wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung von Vorteil

**Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Bei Bewährung und entsprechendem Erfolg ist nach spätestens 3 Jahren und bei Vorliegen eines einschlägigen Doktorats (Dr.scient.med. oder PhD) der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 KV der Universitäten möglich. Die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist mit einer unbefristeten wissenschaftlichen Laufbahnstelle und dem Titel einer assoziierten Professorin/eines assoziierten Professors verbunden.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Michael Fuchsjäger, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik, gerne zur Verfügung. Kontakt: [michael.fuchsjaeger@medunigraz](mailto:michael.fuchsjaeger@medunigraz), Tel.: +43/316/385-82411.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W75 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung**  
(Verwendungsgruppe B1)  
an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,  
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

**Kernaufgaben:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Erfahrungen in der Betreuung von psychiatrischen PatientInnen/Patienten
- Wissenschaftliche Kompetenz und Publikationstätigkeit auf dem Fachgebiet der Psychiatrie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (SPSS)

**Persönliche Anforderungen:**

- Interesse an wissenschaftlichen Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Kommunikative und organisatorische Kompetenz sowie herausragendes Engagement

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.209,04 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Wagner Carina gerne zur Verfügung. Kontakt: [carina.wagner@medunigraz.at](mailto:carina.wagner@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-86257.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W76 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

## 47.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisations-einheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

---

### **TierpflegerIn**

(Verwendungsgruppe IIa)

Bereich Biomedizinische Forschung,

in der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur,  
zu besetzen ab sofort

#### **Kernaufgaben:**

- Tierbetreuung in unterschiedlichen Hygienestufen

#### **Fachliche Anforderungen:**

- Begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Tierpfleger/in (Abschluss der Lehre oder adäquate Ausbildung)
- Erfahrung in der SPF-Tierhaltung
- EDV-Kenntnisse (MS-Office)

#### **Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft, sich fachlich und persönlich weiterzubilden

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.662,10 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Dr.<sup>in</sup> Birgit Reininger-Gutmann, Leiterin des Bereichs Biomedizinische Forschung gerne zur Verfügung. Kontakt: [birgit.reininger-gutmann@medunigraz.at](mailto:birgit.reininger-gutmann@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-13275.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A57 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**ReferentIn**  
(Verwendungsgruppe IIIb)  
in der Organisationseinheit für Personalmanagement,  
Teilzeit: 20 Wochenstunden,  
befristet auf die Dauer der Karenzierung

**Kernaufgaben:**

- Personaladministration und Personalverrechnung
- Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beratung von MitarbeiterInnen und Führungskräften

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgelegte Personalverrechnerprüfung
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute Kenntnisse des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts
- SAP-Kenntnisse von Vorteil
- Umfassende MS-Office-Kenntnisse

**Persönliche Anforderungen:**

- Flexibilität und Belastbarkeit
- Gutes Kommunikations- und Kooperationsvermögen
- Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit und Organisationsfähigkeit

Diese Position wird nach dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.192,10 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile entlohnt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Irmgard Romirer, Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement, gerne zur Verfügung. Kontakt: [irmgard.romirer@medunigraz.at](mailto:irmgard.romirer@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-74084.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A 73 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Referentin für Abwicklung der Prüfungen und Beurteilungserfassung**  
(Verwendungsgruppe IIIa)  
in der Abteilung Prüfung, Evaluierung und klinische Fertigkeiten,  
Teilzeit: 20 Wochenstunden (täglich ab 12 Uhr),  
befristet auf die Dauer der Elternteilzeit

**Kernaufgaben**

- Organisation und Abwicklung von Multiple Choice Prüfungen
- Beurteilungseinforderung und –erfassung im internen Informationssystem MEDonline
- Prüfungsterminplanung, –organisation und –verwaltung
- Allgemeine und laufende Verwaltungs- und Organisationsarbeiten
- Beratung, Hilfestellung, Beantwortung von Anfragen im Parteienverkehr

**Fachliche Anforderungen**

- Praktische Erfahrung in den wesentlichen Feldern der Büroorganisation
- Ausgezeichnete EDV-Anwenderkenntnisse (windowsbasierte Standard Office-Programme)
- Abgeschlossene Schulbildung (Matura)
- Kenntnisse des Informationsmanagementsystems MEDonline von Vorteil

**Persönliche Anforderungen:**

- Sehr hohe Genauigkeit und sehr strukturierte Arbeitsweise
- Sehr gute Rechtschreibung, gewählte Ausdrucksweise
- Belastbarkeit, Engagement und hohes Maß an Selbstständigkeit sowie Organisationstalent
- Besondere Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.897,60 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen stehen Ihnen Herr Mag Daniel Ithaler, Leiter der Abteilung Prüfung, Evaluierung und klinische Fertigkeiten gerne zur Verfügung. Kontakt: [daniel.ithaler@medunigraz.at](mailto:daniel.ithaler@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385 71643.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A 74 ex 2015/16** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2016** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor